

Nachteilsausgleiche

- Steuerermäßigungen
- Versicherungsermäßigungen
- Gebührenermäßigungen
- Reiseverkehr

9. Auflage



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales und Familie
– Integrationsamt –

Leistungen und sonstige Hilfen



Leistungen und sonstige Hilfen (Nachteilsausgleiche)

- Steuerermäßigungen,
- Versicherungsermäßigungen,
- Gebührenermäßigungen,
- Reiseverkehr

Stand: 2003 – 9. Auflage

Impressum

Bearbeitung:
© Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
– Integrationsamt – Münster

Herausgeber:
Behörde für Soziales und Familie
– Integrationsamt –
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg

Sonderbearbeitung für Landesausgabe Hamburg:
Klaus Herlemann

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem Papier

Nachdruck nur mit Quellenangabe gegen Belegexemplar

Die Beiträge in diesem Heft basieren auf sorgfältigen Recherchen. Es ist jedoch zu beachten, dass überall, wo Menschen arbeiten, Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Verfasser und Herausgeber können deshalb keine Haftung für die Angaben in dieser Broschüre übernehmen.

Vorwort

Die einzelnen Leistungsvoraussetzungen für die Leistungen und sonstige Hilfen (Nachteilsausgleiche) sind überwiegend nicht im Sozialgesetzbuch, sondern in anderen Gesetzen, Verordnungen und Tarifen geregelt.

Der Begriff „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) gilt im sozialen Entschädigungsrecht. Im Schwerbehindertenrecht ist er durch „Grad der Behinderung“ (GdB) ersetzt worden.

Das Renten- und sonstige Leistungsrecht wurde nicht aufgenommen, um das Heft übersichtlich zu halten.

An dieser Stelle gilt mein Dank erneut all denjenigen, die bei der Aktualisierung dieser Broschüre behilflich waren und ohne deren Hilfe ich diese Aufgabe nicht hätte leisten können.

Klaus Herlemann



Schwerbehindertenausweis

Der Schwerbehindertenausweis kann eine Reihe von Eintragungen enthalten, mit denen verschiedene Leistungen und sonstige Hilfen (Nachteilsausgleiche) verbunden sind. Die folgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick. Ausführliche Informationen zur Feststellung von Behinderungen und zum Schwerbehindertenausweis enthält die Broschüre („Behinderung und Ausweis“). Diese kann beim Integrationsamt Hamburg bezogen werden.

Kurz und knapp:

Mehr dazu
unter Nr.:

Der Schwerbehindertenausweis wird in grüner Grundfarbe ausgestellt. Den „**Freifahrtausweis**“ (linke Seite grün/ rechte Seite orange) erhalten gehbehinderte, hilflose, gehörlose Menschen und unter bestimmten Voraussetzungen Versorgungsberechtigte (z.B. Kriegsbeschädigte). Der Ausweis kann um eine Reihe von Eindrücken/Eintragungen ergänzt werden:

2.1a, 2.1b,
2.3, 2.10, 2.13,
2.14

Auf der Vorderseite des Ausweises wird „**Kriegsbeschädigt**“, **VB** oder **EB** eingetragen, wenn der behinderte Mensch wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 50 v.H. Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Bundesentschädigungsgesetz beanspruchen kann. Das Merkzeichen **B** erhält, wer auf ständige Begleitung bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln angewiesen ist.

2.1b, 2.3,
2.10

2.11, 2.17

Auf der Rückseite des Ausweises wird der GdB eingetragen und der Gültigkeitsbeginn des Ausweises. Das ist im Regelfall der Tag des Antrageingangs beim Versorgungsamt, unter Umständen kann hier zusätzlich auch ein früheres Datum vermerkt werden (wichtig z.B. für die **Steuererstattung**). In den für Merkzeichen vorgedruckten Feldern sind folgende Eintragungen möglich:

1.1

G bedeutet „erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“ (gehbehindert).

1.8, 1.9, 2.1a,
2.3

Das Merkzeichen erhält, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens Wegstrecken bis 2 km bei einer Geh-

dauer von etwa einer halben Stunde nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Gefahren gehen kann. Die Gehbehinderung kann auch durch innere Leiden verursacht sein, durch Anfälle oder Orientierungsstörungen.

aG bedeutet „außergewöhnlich gehbehindert“ 1.9, 2.1b, 2.3, 2.7, 2.13, 2.15

Das Merkzeichen erhält, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppel-Oberschenkelamputierte, Doppel-Unterschenkelamputierte usw.

H bedeutet „hilflos“ 1.1, 1.3, 1.5, 2.1b, 2.3, 3.1, 7.5

Das Markenzeichen erhält, wer infolge von Gesundheitsstörungen nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremde Hilfe benötigt (z.B. beim An- und Auskleiden, beim Essen und bei der Körperpflege).

Bl bedeutet „blind“ 1.1, 2.1b, 2.3, 2.7, 2.10, 2.11, 2.14, 2.16, 4.1, 4.2, 4.3, 5.4, 7.5

Das Markenzeichen erhält, wer nichts oder so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann.

Gl bedeutet „gehörlos“ 2.1a, 4.3

Gehörlos sind hörbehinderte Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Wortschatz) vorliegen.

RF bedeutet „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht liegen vor“ 4.2, 4.3

Das Merkzeichen erhalten wesentlich sehbehinderte, schwer hörgeschädigte Menschen und behinderte Menschen, die einen GdB von wenigstens 80 haben und wegen ihres Leidens allgemein von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sind.

1.Kl. bedeutet, „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der ersten Klasse mit einer Fahrkarte zweiter Klasse in der Eisenbahn liegen vor“ 2.12

Das Merkzeichen erhalten Schwerebeschädigte (ab 70 v.H. MdE) unter bestimmten Voraussetzungen.

Zum „Freifahrtausweis“ stellt das Versorgungsamt auf Antrag ein **Beiblatt** in weißer Grundfarbe aus. Für die „Freifahrt“ (unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr) muss das Beiblatt mit einer Wertmarke versehen sein. 2.1a, 2.1b, 2.10

Zusätzlich zum „Freifahrtausweis“ und zum Beiblatt mit Wertmarke händigt das Versorgungsamt ein **Streckenverzeichnis** aus. Das Verzeichnis enthält die Streckenabschnitte der Deutschen Bahn AG im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des schwerbehinderten Menschen. 2.10



1. EINKOMMEN- UND LOHNSTEUER

1.1	Pauschbetrag (außergewöhnliche Belastung) wegen der Behinderung	17
1.2	Außergewöhnliche Belastung wegen Krankheit oder Kur	21
1.3	Abzugsbetrag bei Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe	22
1.4	Abzugsbetrag bei Heimunterbringung	23
1.5	Pauschbetrag wegen häuslicher Pflege	24
1.6	Außergewöhnliche Belastung durch Schulgeld beim Besuch von Privatschulen	25
1.7	Kindergeld, Kinderfreibetrag, Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende	26
1.8	Abzugsbetrag für Kraftfahrzeugbenutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle	28
1.9	Außergewöhnliche Belastung durch die Benutzung eines Kraftfahrzeuges wegen der Behinderung	29

2. AUTO / ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

2.1	Kraftfahrzeugsteuer	
	a) Ermäßigung	33
	b) Befreiung	34
2.2	Einkommen- und Lohnsteuer	
	Freibetrag für Kraftfahrzeugbenutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle oder wegen der Behinderung	36
2.3	Kraftfahrzeugversicherung	
	Ermäßigung	37
2.4	Automobilclubs	
	Beitragsermäßigung	38
2.5	Privathaftpflichtversicherung	
	Mitversicherung von Rollstühlen	39

		Seite
2.6	TÜV / Straßenverkehrsamt	
	Gebührenermäßigung oder -befreiung	.40
2.7	Parkerleichterung	
	Ausnahmegenehmigung/Parkplatzreservierung	.41
2.8	Sicherheitsgurt/Schutzhelm/Smog-Alarm/Kindersitz	
	Befreiung	.44
	Behindertentoiletten	
2.9	Zentralschlüssel	.46
	Öffentlicher Personenverkehr	
2.10	Freifahrt	.47
2.11	Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson	.50
	Eisenbahnpersonenverkehr	
2.12	Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis 2. Klasse	.52
2.13	Unentgeltliche Beförderung von Krankenfahrstühlen	.53
2.14	Platzreservierung	.54
2.15	Ermäßigter Fahrpreis	.56
2.16	Bereitstellung von Parkplätzen	.59
2.17	Flugverkehr	
	Ermäßigung des Flugpreises	.60
2.18	Schulweg behinderter Schüler	
	Zentrale Fahrbereitschaft	.62
3.	WOHNEN	
3.1	Wohngeld	
	Erhöhung	.65
3.2	Wohnungsbauförderung/Wohnberechtigungsschein	
	Erhöhung der Einkommensgrenze	.67
3.3	Grundsteuer	
	Ermäßigung	.70
3.4	Gerichtskosten, Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren	
	Befreiung	.72
3.5	Wohnungskündigung	
	Widerspruch des Mieters wegen sozialer Härte	.73

4. KOMMUNIKATION/MEDIEN

4.1	Postversand	
	Blindensendungen	77
4.2	Hörfunk und Fernsehen	
	Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	78
	Telefon	
4.3	Gebührenermäßigung	81
4.4	Zusatzgeräte und Spezialtelefone	83

5. BERUF

Arbeitsplatzsicherung

5.1	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben	87
5.2	Kündigungsschutz	89
5.3	Zusatzurlaub	90
5.4	Umsatzsteuer	
	Ermäßigung/Befreiung	93
5.5	Arbeitszeit von Beamten	
	Beurlaubung/Ermäßigung der Arbeitszeit	94
5.6	Fürsorge für schwerbehinderte Menschen im öffentlichen Dienst	95
5.7	Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung	96
5.8	Mehrarbeit	98

6. SOZIALVERSICHERUNG/PENSIONEN

6.1	Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres	
	Herabsetzung der Altersgrenze/Hinzuverdienst	101
6.2	Vorgezogene Pensionierung für Beamte	
	Herabsetzung der Altersgrenze/Hinzuverdienst	105
6.3	Sozialversicherung behinderter Menschen	106
6.4	Ansprüche für behinderte Kinder	
	Altersgrenze	108
6.5	Arbeitslosengeld vor Feststellung von Rente wegen Erwerbsminderung	109
6.6	Rente wegen Erwerbsminderung	110

7. VERSCHIEDENES

7.1	Vermögenssteuer/Erbschaft- und Schenkungssteuer	
	Freibetrag	113
7.2	Sparförderung	
	Vorzeitige Verfügung über Sparbeträge	114
7.3	Ausbildungsförderung	
	Erhöhte Einkommensfreibeträge/ Höchstförderungsdauer	115
7.4	Wehrdienst	
	Befreiung	117
7.5	Hundesteuer	
	Erlass	118
7.6	Kurtaxe	
	Ermäßigung	119

8. ANHANG

8.1	Inhaltsverzeichnis nach zuständigen Stellen	123
8.2	Abkürzungsverzeichnis	127

Einkommen- und Lohnsteuer

1.

Auto/Öffentliche Verkehrsmittel

2.

Wohnen

3.

Kommunikation/Medien

4.

Beruf

5.

Sozialversicherung/Pensionen

6.

Verschiedenes

7.

Anhang

8.



Einkommen- und Lohnsteuer

(außergewöhnliche Belastung)

Pauschbetrag wegen der Behinderung

Für:	Schwerbehinderte Menschen Unter bestimmten Voraussetzungen auch für behinderte Menschen mit GdB/MdE ab 25 v. H., Angehörige, Hinterbliebene
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid oder besondere Bescheinigung des Versorgungsamtes, Rentenbescheid, Steuerkarte
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 33b EStG i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210)

Behinderten, insbesondere schwerbehinderten Menschen, wird bei der Einkommen- und Lohnsteuer ein zusätzlicher Pauschbetrag wegen der Behinderung eingeräumt. Der Pauschbetrag wird durch die ausstellende Gemeinde von Amts wegen in der Lohnsteuerkarte eingetragen. Ist dies ausnahmsweise unterblieben, kann er bis zum 30. 11. des Jahres vom Finanzamt eingetragen oder bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. Bei einem GdB von wenigstens 25, aber unter 50 wird der Pauschbetrag nur gewährt, wenn die Behinderung entweder

- zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder
- durch eine typische Berufskrankheit hervorgerufen wird oder
- zum Bezug einer Rente (z.B. Unfallrente) berechtigt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss dem Finanzamt nachgewiesen werden. Das kann in den ersten 2 Fällen durch eine besondere Bescheinigung des Versorgungsamtes sowie im übrigen durch die Vorlage des Rentenbescheides geschehen.

Höhe des Pauschbetrages:

Stufe	GdB	jährlich Euro	Stufe	GdB	jährlich Euro
1	25–30	310,–	5	65– 70	890,–
2	35–40	430,–	6	75– 80	1060,–
3	45–50	570,–	7	85– 90	1230,–
4	55–60	720,–	8	95–100	1420,–

Für blinde Menschen (Ausweismerkzeichen **BI**) und hilflose Menschen (Ausweismerkzeichen **H**) sowie für behinderte Menschen der Pflegestufe III erhöht sich der Pauschbetrag auf 3 700,00 € unabhängig davon, ob eine Pflegekraft beschäftigt wird.

Der Pauschbetrag wird auch dann für das ganze Jahr gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür nur an mindestens einem Tag im Jahr vorgelegen haben. Wird der GdB im Laufe eines Jahres herauf- oder herabgesetzt, so ist für das ganze Jahr steuerlich der jeweils höchste GdB maßgebend. Bei einer rückwirkenden Anerkennung oder höheren Bewertung einer Behinderung kann der Pauschbetrag auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden.

Die Änderungen können ab dem Jahr berücksichtigt werden, welches das Versorgungsamt als gültig für den Eintritt der Behinderung oder die Erhöhung des GdB festgestellt hat. Auch für diese Jahre brauchen keine Mehraufwendungen wegen der Behinderung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht zu werden.

Dies gilt auch dann, wenn für die betreffende Zeit schon ein rechtsgültiger Steuerbescheid vorliegt. Um eine mögliche Verjährung zu vermeiden, sollte der Antrag unverzüglich – spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bescheides über den Grad der Behinderung beim Finanzamt gestellt werden.

Nimmt ein Kind den Pauschbetrag nicht in Anspruch, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf die Eltern übertragen. Eine Aufteilung des Pauschbetrages zwischen dem Kind und den Eltern ist nicht möglich. Voraussetzung ist, dass die Eltern für das Kind einen Kinderfreibetrag erhalten.

Ist ein behindertes Kind bei mehreren Elternpaaren zu berücksichtigen, z.B. den leiblichen und den Adoptiv- oder Pflegeeltern, erhält jedes Elternpaar den halben Freibetrag, die leiblichen Eltern aber nur, wenn sie mindestens 75 % des Unterhalts für das Kind erbringen.

Dem Steuerpflichtigen, bei dem das Kind berücksichtigt wird, kommen auch die anderen kindbedingten Steuererleichterungen zugute (Haushaltsfreibetrag – s. Ziff. 1.6 –; Minderung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art; Ausbildungsfreibetrag; Berücksichtigung freiwilliger Beiträge zur Rentenversicherung eines dauernd erwerbsunfähigen Kindes als außergewöhnliche Belastung).

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten kann der Pauschbetrag für das behinderte Kind bei jedem Elternteil grundsätzlich nur zur Hälfte berücksichtigt werden. Eine andere Aufteilung ist auf Antrag möglich

- a) in einem beliebigen Verhältnis, wenn die Eltern dies gemeinsam beantragen, oder
- b) auf einen Elternteil, wenn dieser im Wesentlichen allein seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind während des Kalenderjahres nachkommt.

In diesen Fällen müssen die Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer veranlagt werden, damit sichergestellt ist, dass der Pauschbetrag insgesamt nur einmal gewährt wird. Eine Änderung der gewählten Aufteilung ist nicht mehr zulässig.

Voraussetzung ist die unbeschränkte Steuerpflicht des Kindes (§ 1 EStG). Ist das Kind nur beschränkt steuerpflichtig, so können die Aufwendungen, die wegen der Körperbehinderung des Kindes entstehen, nur im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung geltend gemacht werden. Lebt z.B. das körperbehinderte Kind eines ausländischen Arbeitnehmers im Ausland, ist eine Übertragung des Pauschbetrages auf diesen ausgeschlossen. Die gleiche Regelung gilt auch bei Aufwendungen für ein körperbehindertes Kind, für das der Steuerpflichtige keinen Kinderfreibetrag erhält. Dabei ist es unerheblich, ob das Kind den Pauschbetrag für Körperbehinderte in Anspruch nimmt oder der Steuerpflichtige, bei dem das Kind zu berücksichtigen ist, diesen Pauschbetrag auf sich übertragen lässt. Die Aufwendungen können in diesen Fällen auch pauschal in Höhe des für das Kind in Betracht kommenden Pauschbetrages für Körperbehinderte, allerdings unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung, anerkannt werden. Voraussetzung für die Pauschalierung im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung nach § 33 EStG ist jedoch, dass weder das Kind noch der steuerpflichtige, dem das Kind zuzuordnen ist, den Pauschbetrag für Körperbehinderte geltend machen oder dass der Pauschbetrag bei deren Besteuerung sich nicht steuermildernd auswirkt.

Über den Pauschbetrag hinaus

können unter bestimmten Voraussetzungen auch weitere außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn sie nicht ausschließlich auf die Be-

hinderung zurückzuführen sind und nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt werden (z.B. Kosten für eine Haushaltshilfe, Kraftfahrzeugkosten, Kinderbetreuungskosten, Krankheitskosten aus akutem Anlass – s. auch 1.2).

Anstelle des Pauschbetrages

können Aufwendungen infolge der Behinderung als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn dies steuerlich günstiger ist (bei höheren Aufwendungen) oder die Voraussetzungen für den Pauschbetrag nicht erfüllt sind. Die Aufwendungen müssen im Einzelnen durch Belege nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Bei Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit (z.B. behinderungsbedingte Unterbringung in einem Pflegeheim) – Ausweismerkmale H oder Pflegestufe I bis III – ist eine Haushaltsersparnis von 18,92 €/Tag (575,20 €/Monat, 6 902,44 €/Jahr) zu berücksichtigen.

Als Eigenbeteiligung

sind in den Fällen, in denen die außergewöhnlichen Belastungen anstelle der Behinderten-Pauschbeträge oder neben diesen geltend gemacht werden, die Aufwendungen um die zumutbare Belastung zu kürzen.

Diese zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte

bis 15 340,00 €	über 15 340,00 € bis 51 139,00 €	über 51 139,00 €
--------------------	---	---------------------

bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer

a) nach dem Grundtarif	5	6	7
b) nach dem Splittingtarif	4	5	6

zu berechnen ist

bei Steuerpflichtigen mit

a) einem Kind oder zwei Kindern	2	3	4
b) drei oder mehr Kindern	1	1	2

vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte.

Einkommen- und Lohnsteuer (außergewöhnliche Belastung) wegen Krankheit oder Kur

Für:	Behinderte und nichtbehinderte Menschen
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Bescheinigung über Krankheitskosten, Kurkosten, amtsärztliches Attest oder Bescheinigung der Krankenkasse
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 33 EStG i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210)

Neben dem Pauschbetrag (1.1) können auch außerordentliche Krankheitskosten steuerlich berücksichtigt werden – unabhängig davon, ob sie mit der Behinderung im Zusammenhang stehen. Das Gleiche gilt für Kuren, wenn die Notwendigkeit durch ein vor Antritt der Kur ausgestelltes amts- oder vertrauensärztliches Attest nachgewiesen wird und am Kurort eine Heilbehandlung unter ärztlicher Kontrolle erfolgt. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass eine Kostenübernahme nicht durch andere Stellen erfolgt und die Aufwendungen die zumutbare Belastung übersteigen.

Bei Kosten für sogenannte Außenseitermethoden (z.B. Akupunktur), die durch einen Arzt oder zugelassenen Heilpraktiker verordnet wurden, muss der Amtsarzt vor der Behandlung bestätigen, dass diese wegen der Krankheit oder Behinderung angebracht sind.

Laufende und typische durch die Behinderung verursachte Krankheitskosten sind jedoch durch den Pauschbetrag nach Ziff. 1.1 abgegolten.

Begleitperson

Mehraufwendungen, die einem körperbehinderten Steuerpflichtigen, der auf ständige Begleitung angewiesen ist, anlässlich einer Urlaubsreise durch Kosten und Fahrten, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson entstehen, können in angemessener Höhe neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit einer Begleitperson kann sich aus einem ärztlichen Gutachten oder aus den Feststellungen im Ausweis nach dem SGB IX (bis 30. 06. 2001: Schwerbehindertenausweis), z.B. dem Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“, ergeben (BFH vom 04. 07. 2002 – BStBl. II S. 765)

Einkommen- und Lohnsteuer

(außergewöhnliche Belastung)

Abzugsbetrag bei Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe

Für:	Schwerbehinderte und hilflose Menschen
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Rentenbescheid oder Bescheid über die Gewährung von Pflegezulage bzw. Pflegegeld, Quittung der Hausgehilfin/Haushaltshilfe
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 33 a Abs. 3 Nr. 2 i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210)

Gemäß § 33a Abs. 3 EStG können bei Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe die Aufwendungen hierfür bis zum Betrag von 924,00 € jährlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn entweder

- der Steuerpflichtige,
- der Ehegatte,
- ein zum Haushalt gehörendes Kind oder
- eine andere zum Haushalt gehörende unterhaltene Person, für die eine steuerliche Ermäßigung wegen Unterhaltsleistungen gewährt wird,

schwerbehindert oder hilflos ist.

Wenn in einem Haushalt mehrere behinderte Personen leben, z. B. beide Eheleute, verdoppeln sich die Höchstbeträge nicht.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die Höchstbeträge in Höhe von 9240,00 € bzw. 924,00 €.

Einkommen- und Lohnsteuer
(außergewöhnliche Belastung)
Abzugsbetrag bei Heimunterbringung

Für:	schwerbehinderte und pflegebedürftige Heimbewohner
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Rentenbescheid bzw. Bescheinigung des Arztes, Rechnungen und Unterbringungsbescheinigung des Heimes
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 33a Abs. 3 Nr. 2 EStG i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210)

Wenn der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim untergebracht ist, kann als Ersatz für den Abzugsbetrag nach Ziff. 1.3 ein Betrag in Höhe von bis zu 624,00 € jährlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn die Heimunterbringung ohne Pflegebedürftigkeit erfolgt. Ist Heimunterbringung wegen Pflegebedürftigkeit notwendig, erhöht sich der Betrag auf 924,00 €. Die Dienstleistungen in dem Heim oder der Pflegestelle müssen mit denen einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe vergleichbar sein.

Ehegatten können die Beträge insgesamt nur einmal abziehen, es sei denn, sie sind wegen Pflegebedürftigkeit eines der Ehegatten an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert.

Daneben können bei Unterbringung eines Schwerbehinderten in einem Pflegeheim, Altenpflegeheim oder der Pflegestation eines Altenheimes oder Krankenhauses die Kosten hierfür durch Anrechnung des erhöhten Pauschbetrages von 3681,30 € nach Ziff. 1.1 berücksichtigt werden (Ausweismerkmale **H** oder **BI** oder Einstufung in Pflegestufe III).

Einkommen- und Lohnsteuer (außergewöhnliche Belastung) Pauschbetrag wegen häuslicher Pflege

Für:	Pflegepersonen
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Bescheid über die Einstufung in Pflegestufe III
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 33b Abs. 6 EStG i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210)

Wer eine hilflose Person (Ausweismerkzeichen **H** oder Pflegestufe III) pflegt, kann entweder die tatsächlichen Kosten oder einen Pauschalbetrag von 924,00 € (Pflege-Pauschalbetrag) geltend machen. Der Pflege-Pauschalbetrag ist ein Jahresbetrag. Haben die Voraussetzungen nicht während des ganzen Jahres vorgelegen, erfolgt keine Kürzung.

Voraussetzung ist, dass die Pflegekosten zwangsläufig entstehen, d.h. wenn sich die Pflegeperson der Pflege aus rechtlichen, sittlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entziehen kann (z.B. Pflege von Angehörigen) und die Pflegeperson keine Einnahmen für die Pflege erhält.

Voraussetzung ist ferner, dass er die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der des behinderten Menschen **persönlich** durchführt. Die **zeitweise** Unterstützung durch eine ambulante Pflegekraft schadet insoweit nicht. Wird der Pauschbetrag für die Pflege des hilflosen Ehegatten oder eines hilflosen Kindes gewährt, so kann zusätzlich der Pauschbetrag nach Ziff.1.1 geltend gemacht werden.

Wenn mehrere Personen die Voraussetzungen erfüllen, ist der Pauschbetrag nach der Zahl der Personen aufzuteilen. Dies gilt selbst dann, wenn nur eine der Pflegepersonen den Pauschbetrag tatsächlich in Anspruch nimmt.

Auch bei unentgeltlichen Pflegeleistungen besteht für die Pflegeperson (z.B. bei einem Wegeunfall) Versicherungsschutz (Urteil BSG vom 12. 3. 1974 (2RU 7/72-USK 2476)).

Einkommen- und Lohnsteuer
(außergewöhnliche Belastung)
Schulgeld beim Besuch von Privatschulen

Für:	behinderte Schüler
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis des Schülers bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Schulgeldbescheinigung, Bescheinigung der Behörde für Bildung und Sport
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 33 EStG i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210)

Eltern behinderter Kinder können unter bestimmten Voraussetzungen Steuererleichterungen für das Schulgeld von Privatschulen erhalten.

Das Schulgeld für den Besuch einer Privatschule kann bei der Einkommensteuer-Veranlagung der Eltern als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass das Kind ausschließlich wegen einer Behinderung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen ist, weil eine geeignete öffentliche Schule oder eine schulgeldfreie Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht erreichbar ist.

Die steuerliche Vergünstigung wird zusätzlich zum Pauschbetrag (1.1) gewährt.

Dem Finanzamt muss eine Bestätigung der Behörde für Bildung und Sport vorgelegt werden, daß der Besuch der Privatschule erforderlich ist.

Einkommen- und Lohnsteuer

Kindergeld, Kinderfreibetrag

Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende

Für:	Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten
Zuständig:	Finanzamt bzw. Arbeitsamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis des Kindes bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 31, 32, 62–78 EStG i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210)
	Zusätzlich ab 2002: § 33 c EStG

Den **Kinderfreibetrag** von jährlich 1 824,00 € (Alleinstehende)/3 648,00 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten) erhält ein Steuerpflichtiger auch für ein Kind von über 18 Jahren, wenn sich das Kind wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn seine zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmten eigenen Einkünfte und Bezüge 7 188,00 € zuzüglich eines Betrages in Höhe des maßgeblichen Behindertenpauschbetrages im Kalenderjahr nicht übersteigen. Der Kinderfreibetrag wird bei der Einkommensteuerveranlagung aber nur dann berücksichtigt, wenn die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums des Kindes nicht schon durch das gezahlte Kindergeld bewirkt wurde. (1. Kind = 138,05 €, 2. Kind = 138,05 €, 3. Kind = 153,39 €, 4. Kind und weitere = 178,95 €).

Den **Haushaltsfreibetrag** von jährlich 2 340,00 € erhalten alleinstehende Steuerpflichtige, wenn sie für mindestens ein Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag oder Betreuungsfreibetrag erhalten, das bei dem alleinstehenden Elternteil gemeldet ist. Ist der andere Elternteil auch unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so erhält der Elternteil den Haushaltsfreibetrag, bei dem das Kind im Kalenderjahr zuerst mit Wohnsitz gemeldet war. War es gleichzeitig bei beiden Eltern (z.B. beim Vater mit Haupt- und bei der Mutter mit Nebenwohnung) gemeldet, so erhält die Mutter den Freibetrag. Nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung kann er auf den Vater übertragen werden. Die Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden. Auch Großelternteile, bei

denen das Kind lebt und auch gemeldet ist, können den Haushaltsfreibetrag erhalten.

Es können auch solche Kinder berücksichtigt werden, die in einer Tageseinrichtung, einer Anstalt oder einem Heim untergebracht sind, sofern sie bei den Eltern zumindest mit Nebenwohnsitz gemeldet sind. Dabei ist unerheblich, wer die Kosten trägt.

Den Betreuungsfreibetrag von jährlich 1 080,00 € für Alleinstehende bzw. 2 060,00 € für zusammen veranlagte Ehegatten erhalten Eltern auch für ein Kind über 16 Jahren, soweit es keine eigenen ausreichenden Einkünfte hat. Dieser wird wie der Kinderfreibetrag bei der Veranlagung nur berücksichtigt, wenn die steuerliche Auswirkung höher als das Kindergeld ist.

Einkommen- und Lohnsteuer

(Werbungskosten)

Abzugsbetrag für Kfz-Benutzung zwischen Wohnung
und Arbeitsstelle

Für:	Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen G oder GdB ab 70
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, ggf. Rentenbescheid
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 9 Abs. 2 EStG i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210)

Schwerbehinderte Menschen mit einer Gehbehinderung (Ausweismerkzeichen **G**) oder einem GdB ab 70 können für je eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Hierzu gehören neben den Betriebskosten und Aufwendungen für laufende Reparaturen und Pflege auch Garagenmiete, Steuern und Versicherungen sowie Parkgebühren und Beiträge zu einem Automobilclub in angemessenen Umfang. In Zweifelsfällen kann zumindest die Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG geltend gemacht werden.

In den genannten Fällen können schwerbehinderte Menschen zusätzlich auch die sogenannten Leerfahrten geltend machen, wenn sie das Kraftfahrzeug wegen der Behinderung nicht selbst führen können und deshalb zur Arbeit gebracht und wieder abgeholt werden müssen.

Einkommen- und Lohnsteuer

außergewöhnliche Belastung durch die Benutzung eines
Kraftfahrzeuges wegen der Behinderung

Für:	Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 70 und Ausweismerkzeichen G oder GdB ab 80
	Unter bestimmten Voraussetzungen auch ab GdB 50
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, ggf. Rentenbescheid, Fahrtenbuch
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 33 EStG i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210)

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 70 und Gehbehinderung (Ausweismerkzeichen **G**) oder mit einem GdB von wenigstens 80 können in angemessenem Umfang auch die Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten geltend machen, die nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden können. Als angemessen gilt im allgemeinen ein Aufwand für durch die Behinderung veranlaßte unvermeidbare Privatfahrten von 3 000 km jährlich. Bei außergewöhnlich gehbehinderten Menschen (Ausweismerkzeichen **aG**), blinden oder hilflosen Menschen (Ausweismerkzeichen **Bl** und **H**) können grundsätzlich alle Kraftfahrzeugkosten, also nicht nur die unvermeidbaren Kosten zur Erledigung privater Angelegenheiten, sondern auch die Kosten für Erholungs-, Freizeit- und Besuchsfahrten, in der Regel insgesamt bis zu 15 000 km jährlich, geltend gemacht werden.

Als km-Satz können 0,30 € – bei 3 000 km also ein Aufwand von 889,20 €, bei 15 000 km ein Aufwand von 4 448,24 € – zugrunde gelegt werden.

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 50 aber weniger als 70 können die Kosten geltend machen, wenn die Fahrten ausschließlich wegen der Behinderung notwendig geworden sind (z.B. Fahrten zur Apotheke oder Massage). Sie müssen einen entsprechenden Nachweis (Fahrtenbuch, Aufstellung) führen.

Anstelle der Kosten für ein eigenes Kraftfahrzeug können auch Taxikosten in angemessenem Umfang geltend gemacht werden. Macht ein gehbehinderter Mensch neben den Aufwendungen für Privatfahrten mit dem eigenen Pkw auch solche für andere Verkehrsmittel (z.B. Taxi) geltend, so ist die als angemessen anzusehende jährliche Fahrleistung von 3 000 km bzw. von 15 000 km entsprechend zu kürzen.

Kinder

Die Kfz-Kosten können auch bei Eltern berücksichtigt werden, wenn sie bei ihrem behinderten Kind entstanden sind und der dem Kind eigentlich zustehende Behinderten-Pauschbetrag auf dessen Eltern übertragen worden ist. Dies gilt jedoch nur für solche Fahrten, an denen das behinderte Kind selbst teilgenommen hat (z.B. zur Schule, zur Werkstatt für Behinderte, zum Arzt, zu Therapiemaßnahmen oder Behörden).

Aufwendungen, die Eltern für den Erwerb der Fahrerlaubnis ihres mittellosen, schwer steh- und gehbehinderten Kindes getragen haben, sind ebenfalls abzugsfähig; BFH vom 26. 3. 1993 – III R 9/92 –.

Einkommen- und Lohnsteuer

1.

Auto/Öffentliche Verkehrsmittel

2.

Wohnen

3.

Kommunikation/Medien

4.

Beruf

5.

Sozialversicherung/Pensionen

6.

Verschiedenes

7.

Anhang

8.



Kraftfahrzeugsteuer

Ermäßigung (50 %)

Für:	Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen G (gehbehindert) und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen GI mit orangefarbigem Flächenaufdruck im Ausweis
Zuständig:	Versorgungsamt/Finanzamt/Straßenverkehrsamt
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 3a Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102, zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes zur Bereinigung steuerlicher Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 – St.Ber.G.) vom 22. 12. 1999 BGBl. I S. 2601
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Beiblatt, Fahrzeugschein

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** im Ausweis und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen **GI** (auch ohne **G**) im Ausweis können zwischen der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50 % und der „Freifahrt“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2.09) wählen.

Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt dem behinderten Menschen ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke und ein Antragsformular. Damit wird die Steuerermäßigung beim Finanzamt beantragt. Das Finanzamt vermerkt die Steuerermäßigung auf dem Beiblatt und im Fahrzeugschein.

Will der behinderte Mensch später lieber die „Freifahrt“ beanspruchen, so muss er beim Finanzamt erst den Vermerk im Beiblatt löschen lassen, seine Fahrzeugversicherung benachrichtigen und das Beiblatt dann beim Versorgungsamt mit einer Wertmarke versehen lassen.

Zur Erleichterung des Antragsverfahrens (kurze Wege) auf Kfz-Steuerermäßigung betreibt das Finanzamt für Verkehrssteuern in der Zulassungsstelle im Ausschläger Weg 100 im Gebäude D, Zimmer 4, eine Filiale.

In Hamburg-Harburg und in Hamburg-Bergedorf können zum Zwecke der Steuerermäßigung die örtlich zuständigen Finanzämter aufgesucht werden.

Kraftfahrzeugsteuer

Befreiung (100 %)

Für:

1. Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **H** (hilflos), **BI** (blind) oder **aG** (außergewöhnlich gehbehindert)
2. Versorgungsberechtigte („Kriegsbeschädigt“, **VB** oder **EB** im Ausweis). Die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung wird in diesen Fällen nur erteilt, wenn die Voraussetzungen dazu bereits am 31. 5. 1979 erfüllt waren oder der Berechtigte sie nur deswegen nicht erfüllte, weil er zu diesem Zeitpunkt im Beitrittsgebiet wohnte.

Zuständig:

Versorgungsamt/Finanzamt/Straßenverkehrsamt

Rechtsquelle/ Fundstelle:

§ 3a Abs. 1 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. 05. 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch – (SGB IX) vom 19. 06. 2001 (BGBl. S. 1046)

Die völlige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung kann neben der „Freifahrt“ (2.9) beansprucht werden. Die behinderten Menschen, die das Merkzeichen **H** oder **BI** im Ausweis haben, können beim Finanzamt die **Kraftfahrzeugsteuerbefreiung** auch ohne Beiblatt allein mit dem Schwerbehindertenausweis beantragen. Sind diese Merkzeichen nicht im Ausweis, so benötigen die übrigen anspruchsberechtigten behinderten Menschen zur Antragstellung das Ausweis-Beiblatt mit Wertmarke.

Zu 2.1a und 2.1b:

Das Fahrzeug, für das der behinderte Mensch Steuerermäßigung/-befreiung beantragt, muss auf seinen Namen zugelassen sein. Dies ist auch bei Minderjährigen möglich. Die Steuerbefreiung/-ermäßigung wird nur für ein Fahrzeug gewährt. Es darf nur vom behinderten Menschen selbst, von anderen Personen nur in seinem Beisein gefahren werden. Ausnahme: Fahrten im Zusammenhang mit dem Transport des behinderten Menschen (z.B. Rückfahrt ohne den behinderten Menschen von dessen Arbeitsstelle zu dessen Wohnung) oder für seine Haushaltsführung (z.B. Fahrt zum Einkauf, zum Arzt usw.). Werden Güter (ausgenommen Handgepäck) oder entgeltlich Personen (ausgenommen gelegentliche Mitfahrer, Fahrgemeinschaften) befördert, erlischt die Steuerermäßigung/-befreiung.

Wenn der behinderte Mensch kein weiteres Fahrzeug hält, kann die Steuerermäßigung/-befreiung auch für ein Wohnmobil gewährt werden.

Sind mehrere schwerbehinderte Menschen, die alle als Einzelne die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung/-ermäßigung als behinderte Menschen erfüllen, gemeinsam Halter eines Kraftfahrzeugs und hat keiner dieser behinderten Menschen ein weiteres Fahrzeug, so kann für das Fahrzeug Steuerermäßigung in Höhe von 50 % beantragt werden. Steuerbefreiung kann nur gewährt werden, wenn alle behinderten Menschen als Einzelne die Voraussetzungen dazu erfüllen.

Ist ein Personenkraftwagen bereits steuerfrei, weil er schadstoffarm ist, gelten die Nutzungsbeschränkungen nicht. Die in 2.01a genannten behinderten Menschen sollten in diesem Falle überlegen, ob sie lieber die „Freifahrt“ beanspruchen. Dann entfielen allerdings die Beitragsermäßigung bei Kfz-Haftpflichtversicherung.

Zur Erleichterung des Antragsverfahrens (kurze Wege) auf Kfz-Steuerbefreiung betreibt das Finanzamt für Verkehrssteuern in der Zulassungsstelle im Ausschläger Weg 100 im Gebäude D, Zimmer 4, eine Filiale.

In Hamburg-Harburg und in Hamburg-Bergedorf können zum Zwecke der Steuerermäßigung die örtlich zuständigen Finanzämter aufgesucht werden.

Einkommen- und Lohnsteuer

1. Freibetrag für Kfz-Benutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle

2. Freibetrag für Kfz-Benutzung wegen der Behinderung

Zu 1.

Für: Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **G** oder GdB ab 70

Zuständig: Finanzamt

Zu den Voraussetzungen und der Höhe des Freibetrages für Kfz-Benutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle siehe Ziffer **1.8.**

Zu 2.

Für: Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 70 und Ausweismerkzeichen **G**, **aG**, **BI**, **H** oder GdB ab 80
Unter bestimmten Voraussetzungen auch ab GdB 50

Zuständig: Finanzamt

Zu den Voraussetzungen und der Höhe des Freibetrages für Kfz-Benutzung wegen der Behinderung siehe Ziffer **1.9.**

Kraftfahrzeugversicherung

Ermäßigung

Für:	Behinderte Menschen, denen aufgrund der Behinderung Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (2.1a) oder -befreiung (2.1b) zusteht
Zuständig:	Versicherungsunternehmen
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Kfz-Steuerbescheid, ggfs. Beiblatt zum Behindertenausweis
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Tarife der Versicherungsunternehmen/Rundschreiben des GDV

Seit der Freigabe der Versicherungsbedingungen Mitte 1994 haben die meisten Versicherungsgesellschaften den Nachlass für schwerbehinderte Menschen sowohl in der Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung als auch in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gestrichen. Während vor der Freigabe der Tarife seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft vorgeschrieben wurde, dass schwerbehinderten Menschen ein Sozialrabatt zu gewähren sei, besteht diese Verpflichtung jetzt nicht mehr. Es steht daher jeder Versicherungsgesellschaft frei, einen solchen Rabatt noch freiwillig zu gewähren.

Automobilclubs

Beitragsermäßigung

Für:	Schwerbehinderte Menschen
Zuständig:	Automobilclub
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Beitragssatzung des Automobilclubs

Zahlreiche Automobilclubs räumen ihren schwerbehinderten Mitgliedern Beitragsermäßigungen ein, z.B.:

ADAC für schwerbehinderte Menschen, ab GdB von 50	25 %, zz. 9,46 € jährlich wenn sie ganz oder teilweise von der Kfz-Steuer befreit sind
--	--

Automobilclub von Deutschland – AvD –	zz. 10,– € jährlich
--	---------------------

Weitere Ermäßigungen:

ADAC-Plus-Mitglieder incl. aller Leistungen des ADAC-Euro-Schutzbriefes = ermäßigter Beitrag 52,15 €.

Bei der ADAC-Zentrale, Am Westpark 8, Abt. Verkehrsmedizin, 81015 München, gibt es für Mitglieder ein kostenloses Merkblatt „Vergünstigungen für Behinderte beim Halten von Kraftfahrzeugen“ und bei den Regionalclubs ein Merkblatt „Hinweise für behinderte Kraftfahrer“ mit den Adressen von Firmen, die Autos behindertengerecht umrüsten oder Zubehör anbieten.

Außerdem ist dort gegen Verrechnungsscheck von 10,23 € eine Behindertenkelle mit dem Symbol „körperbehindert“ oder „hörbehindert“ erhältlich.

Privathaftpflichtversicherung

Mitversicherung von Rollstühlen

Für:	Schwerbehinderte Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind
Zuständig:	Versicherungsunternehmen
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Tarife der Versicherungsunternehmen/Rundschreiben des GDV

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft – GDV – stellt es seinen Mitgliedern mittlerweile frei, Rollstühle mit einer Geschwindigkeit bis ca. 6 km/h prämienfrei in die Privathaftpflichtversicherung einzuschließen.

Um Schwierigkeiten bei Eintritt eines Versicherungsfalles zu vermeiden, sollte sich der Rollstuhlfahrer bei Abschluss des Versicherungsvertrages schriftlich bestätigen lassen, dass dieses Risiko prämienfrei mitversichert ist.

TÜV/Straßenverkehrsamt

Gebührenermäßigung oder -befreiung

Für:	Behinderte Menschen (allgemein)
Zuständig:	Technischer Überwachungsverein (TÜV), Straßenverkehrsamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 5 Abs. 6 GebOSt. v. 26. 6. 1970 – BGBl. 1970 I S. 865

Entstehen beim Technischen Überwachungsverein oder der Straßenverkehrsbehörde behinderungsbedingte zusätzliche Gebühren, für die kein anderer Kostenträger aufkommt (z.B. Eignungsgutachten, Eintragung besonderer Bedienungseinrichtungen oder Auflagen im Führerschein), so kann die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle aus Billigkeitsgründen Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren. Gebühren, die auch ohne die Behinderung zu entrichten wären (z.B. für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeuges), sind ungekürzt zu zahlen.

Parkerleichterung

Ausnahmegenehmigung/Parkplatzreservierung

Für:	Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen aG und blinde Menschen (Ausweismerkzeichen Bl)
Zuständig:	Straßenverkehrsamt, in dessen Bereich der behinderte Mensch seinen Wohnsitz hat, in Hamburg Landesbetrieb Verkehr – LBV 24 – Ausschläger Weg 100 Haus A 2. OG 20537 Hamburg Tel.: 4 28 58-26 61 oder 4 28 58-26 65
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 46 Abs. 1 StVO – BGBl. 1970 I S. 1565, geändert durch die 19. VO zur Änderung der StVO vom 25. 10. 1994 – BGBl. I S. 1327, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung, geändert durch die Verwaltungsvorschrift v. 14. 12. 1993

1. Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Ausweismerkzeichen **aG**) und blinde Menschen (Ausweismerkzeichen **Bl**) können vom Straßenverkehrsamt einen Parkausweis erhalten. Seit dem 01. 01. 2001 gibt es einen europäischen Parkausweis für behinderte Menschen. Er wird in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt. Damit können Parkerleichterungen genutzt werden, die in dem Mitgliedstaat eingeräumt werden, in dem sich der Ausweisinhaber aufhält. Näheres ergibt sich aus einer Broschüre, die mit dem europäischen Parkausweis ausgehändigt wird. Der bisherige „blaue“ Parkausweis gilt bis zum Ablauf seiner Gültigkeit, längstens jedoch bis 31. 12. 2010. Mit diesem Parkausweis hinter der Windschutzscheibe dürfen behinderte Menschen im Bundesgebiet



- im eingeschränkten Halteverbot und auf für Anwohner reservierten Parkplätzen bis zu 3 Stunden parken (Parkscheibe erforderlich),



- im Zonenhalteverbot und auf gekennzeichneten öffentlichen Parkflächen die zugelassene Parkdauer überschreiten,
- in Fußgängerzonen während der Ladezeiten parken,



– an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung parken,

– auf reservierten Parkplätzen parken, die durch ein Schild mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet sind,



– in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.

Hinweis:

Bereits nach 15 Minuten kann die Polizei ein Kfz abschleppen lassen, das einen Schwerbehindertenparkplatz unberechtigt besetzt (VGH Kassel v. 15. 6. 1987 – 11 VE 2521/84). Auch Fahrzeuge von schwerbehinderten Menschen mit Parkausweis dürfen abgeschleppt werden, wenn sie den Parkplatz ohne triftigen Grund länger als nötig belegen (OVG Koblenz – JA 15/88).

Muster des bisherigen Parkausweises
(noch gültig bis 31. 12. 2010)
Originalfarbe: blau



Muster des europäischen Parkausweises, der seit dem 01. 01. 2001 ausgegeben wird.



Den Ausweis bekommen auch schwerbehinderte Menschen, die selbst nicht fahren können, mit Ausweismerkzeichen **aG** und Blinde mit Ausweismerkzeichen **Bl**.

In diesen Fällen ist den behinderten Menschen eine Ausnahmegenehmigung des Inhalts auszustellen, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der StVO befreit ist.

Verfahren

- a) Der Parkausweis ist beim Landesbetrieb Verkehr zu beantragen.
- b) Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel auf 2 Jahre in stets widerruflicher Weise erteilt werden. Antragstellern mit nicht besserungsfähigen Körperschäden kann sie unbefristet unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- c) Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel gebührenfrei erteilt werden.

2. Ausnahmegenehmigungen für andere körperbehinderte Menschen

Schwerbehinderten Menschen, die wegen Verlustes oder starker Behinderung beider Hände die Parkuhr, Parkscheinautomaten oder Parkscheibe nicht in zumutbarer Weise bedienen können, kann erlaubt werden, an Parkuhren (Parkscheinautomaten) gebührenfrei und im Zonenhalteverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

Die personen- und fahrzeugbezogene Ausnahmegenehmigung wird auf Antrag von den örtlichen Straßenverkehrsbehörden widerruflich und, da sich der Zustand nicht ändert, stets unbefristet erteilt. Sie gilt für das gesamte Bundesgebiet.

3. Ausland

Schwerbehinderte Menschen können mit ihrer Europäischen Parkkarte (s. Nr. 1) in folgenden Ländern die dort geltenden Parkerleichterungen in Anspruch nehmen:

Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Großbritannien und Nordirland.

Gleiches gilt für schwerbehinderte Menschen aus den genannten Ländern in der Bundesrepublik Deutschland.

Hierzu erhalten Sie beim Landesbetrieb Verkehr eine Informationsschrift „Die Europäische Parkkarte“

Unter bestimmten Voraussetzungen für behinderte und nicht behinderte Menschen

Zuständig: Straßenverkehrsamt, in Hamburg
Landesbetrieb Verkehr
– LBV 24 –
Ausschläger Weg 100
Haus A 2. OG
20537 Hamburg
Tel.: 4 28 58-26 61 oder 4 28 58-26 65

**Erforderliche
Unterlagen:** Bescheinigung des Arztes

**Rechtsquelle/
Fundstelle:** § 46 Abs. 1 Ziffer 5b StVO
RdErl. des Bundesministers für Verkehr vom 16. 6. 1976 – StV
4/36.42.21a (VkBl. 1976 S. 437), 3. VO über Ausnahmen von
straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften v. 5. 6. 1990 –
BGBl. I S. 999

Auf Antrag erteilt das Straßenverkehrsamt (in der Regel kostenfreie) Ausnahme-
genehmigungen:

Anlegepflicht von Sicherheitsgurten

Von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte kann befreit werden, wenn

- das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen (z.B. nach Operationen im Brust- und Bauchbereich) nicht möglich ist oder
- die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt oder
- bei Körpergrößen über 150 cm infolge der Anbringungshöhe der Gurtverankerungen der Schutzzweck der angelegten Sicherheitsgurte nicht zu erreichen ist.

Schutzhelmpflicht

Von der Schutzhelmpflicht können Personen befreit werden, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Helm tragen können.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In der ärztlichen Bescheinigung ist ausdrücklich zu bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlege- bzw. Helmtragepflicht befreit werden muss. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen.

Von dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen hat sich die Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise selbst zu überzeugen.

Geltungsdauer

Soweit aus der ärztlichen Bescheinigung keine geringere Dauer hervorgeht, wird die Ausnahmegenehmigung in der Regel auf 1 Jahr befristet. Dort, wo es sich um einen attestierten nichtbesserungsfähigen Dauerzustand handelt, wird eine unbefristete Ausnahmegenehmigung erteilt.

Fahrverbot bei Smog-Alarm

Das Fahrverbot gilt nach Maßgabe der landesrechtlichen Smog-Verordnungen nicht für Fahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen **aG**, **H** oder **Bl** sind.

Mitnahme behinderter Kinder

1. Besondere Rückhalteeinrichtungen für behinderte Kinder in Kraftfahrzeugen müssen nicht in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein, wenn die Konstruktion dem Stand der Technik entspricht und eine Einbau- und Gebrauchsanweisung vorliegt, in welcher die Kraftfahrzeugtypen angegeben sind, für die sie verwendbar ist.
2. Behinderte Kinder dürfen auf Vordersitzen von Kraftfahrzeugen mitgenommen werden, wenn eine solche besondere Rückhalteeinrichtung benutzt wird und in einer ärztlichen Bescheinigung bestätigt wird, dass anstelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nur eine besondere Konstruktion verwendet werden kann. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 4 Jahre sein und ist mitzuführen.

*Behindertentoiletten**Zentralschlüssel*

- Für:** Schwerbehinderte Menschen, die auf die Nutzung behindertengerechter Toiletten angewiesen sind.
- Zuständig:** Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF), Pallaswiesenstraße 123 a, 64293 Darmstadt, Tel. 0 61 51/8 12 20, Fax - 81 22 81
- Erforderliche Unterlagen:** Beidseitige Kopie des Schwerbehindertenausweises

Der CBF verschickt auf Nachweis einen Zentralschlüssel für die Nutzung der mit dem Rollstuhlfahrsymbol gekennzeichneten Behindertentoiletten an Autobahnrastplätzen, -raststätten und -tankstellen in Deutschland und im europäischen Ausland.

Den Schlüssel erhalten schwerbehinderte Menschen

- mit den Merkzeichen **aG**, **B**, **H** oder **Bl** oder
- GdB von mindestens 70 und Merkzeichen **G** oder
- einem GdB von 90 oder 100.

Der Schlüssel wird gegen die Einsendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) und dem Betrag von 13 Euro als Verrechnungsscheck oder in bar zugesandt. Es ist auch ein Behindertentoilettenführer „Der Locus“ erhältlich, in dem die Standorte der Behindertentoiletten verzeichnet sind. Der Zentralschlüssel und der Führer zusammen kosten 18 Euro.

Öffentlicher Personenverkehr „Freifahrt“

Zuständig:	Verkehrsunternehmen
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehinderten-Ausweis mit orangefarbenem Flächen- aufdruck und Beiblatt mit Wertmarke
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 145–147 SGB IX vom 19. 6. 2001 – BGBl. I S. 1046 – un- ter Berücksichtigung v. Art. 66 „Umstellung auf Euro“

Für

1. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **G** und gehörlose Menschen mit Merkzeichen **GI**. Als Gehörlose in diesem Sinne gelten auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache oder geringer Sprachschatz) vorliegen.

Achtung: Wahlrecht!

Die „Freifahrt“ kann nur beansprucht werden, wenn der behinderte Mensch keine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung erhält (2.01a).

Das Versorgungsamt gibt das Streckenverzeichnis und die Wertmarke auf Antrag aus. Werden sie spätestens drei volle Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird der für die Wertmarke gezahlte Betrag anteilig erstattet. Kostenlos wird die Wertmarke für ein Jahr ausgegeben, wenn der schwerbehinderte Mensch Arbeitslosenhilfe oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes erhält.

2. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **aG**. Das Versorgungsamt gibt das Streckenverzeichnis und die Wertmarke auf Antrag aus. Werden sie spätestens drei volle Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird der für die Wertmarke gezahlte Betrag anteilig erstattet. Kostenlos wird die Wertmarke für ein Jahr ausgegeben, wenn der schwerbehinderte Mensch Arbeitslosenhilfe oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes erhält. Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beansprucht werden (2.01b).
3. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **H** und/oder **BI** sowie Kriegsbeschädigte/andere Versorgungsberechtigte (Ausweismerkzeichen **VB** oder **EB**), wenn sie bereits am 1. 10. 1979 freifahrtberechtigt waren und die MdE aufgrund der Schädigung heute noch

- a) mindestens 70 % beträgt oder
 b) 50 % bis 60 % mit Ausweismerkzeichen **G** aufgrund der Schädigung.

Das gleiche gilt für schwerbehinderte Menschen, welche die Voraussetzungen nur deshalb nicht erfüllen, weil sie am 1. 10. 1979 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten.

Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt ohne Bezahlung ein Beiblatt mit Wertmarke. Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beantragt werden (2.01b).

4. Einen Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung und Beiblatt mit Wertmarke können Personen erhalten, die
- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und
 - Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und
 - bei einer MdE um wenigstens 50 v. H. aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind.

Umfang

Unentgeltliche Beförderung des schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr

- a) **ohne Kilometerbegrenzung und unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des behinderten Menschen** mit:

- Straßenbahnen und Obussen,
- Taxi anstelle von Linienbussen: Das Landgericht Koblenz hat mit Urteil vom 22. 7. 1987 (3 S 441/86) entschieden, dass bei dem Einsatz von Taxis anstelle von Linienbussen abends oder an Sonn- und Feiertagen von freifahrtberechtigten Personen kein Aufpreis verlangt werden darf, auch wenn die Fahrgäste nicht nur von Haltestelle zu Haltestelle, sondern – innerhalb bestimmter Entfernungen – auch bis vor die Haustür gefahren werden.
- Kraftfahrzeugen und Eisenbahnen (außer Deutsche Bahn AG) im Linienverkehr auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt. Soweit keine Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung besteht (z.B. Berg-, Insel- oder Museumseisenbahnen), enthält der Fahrplan einen entsprechenden Hinweis,
- S-Bahnen in der 2. Wagenklasse,
- Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Verkehrsverbänden (einheitliches oder verbundenes Beförderungsentgelt im zusammenhängenden Liniennetz mit z.B. Straßenbahnen, Obussen usw.) oder in Nahverkehrsbereichen, z.B.
 - HVV = Hamburger Verkehrsverbund
 - VBN = Verkehrsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen

GHV = Großraumverkehr Hannover
 VRR = Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
 VRS = Verkehrsverbund Rhein-Sieg
 FVV = Frankfurter Verkehrsverbund
 VVS = Verkehrsverbund Stuttgart
 VRN = Verkehrsverbund Rhein-Neckar
 VGN = Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
 MVV = Münchener Verkehrsverbund
 AVV = Augsburgischer Verkehrsverbund

- Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich. Dazu gehört auch die Schifflinie auf dem Überlinger See Konstanz – Meersburg – Mainau – Unteruhldingen – Dingelsdorf – Überlingen und umgekehrt. Die Pflicht zur unentgeltlichen Personenbeförderung im Fährverkehr erstreckt sich nicht auf die Beförderung von Personenkraftwagen der durch das Gesetz begünstigten behinderten Menschen. Im Übersetzverkehr zu den „Deutschen Nordseeinseln“ haben schwerbehinderte Menschen keine Freifahrt. Der Schiffsverkehr auf der Vogelfluglinie gilt nicht als Nahverkehr im Sinne des Gesetzes.

- b) **im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz** oder den gewöhnlichen Aufenthalt des schwerbehinderten Menschen in der 2. Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs (N), Regional-Bahnen (RB), City-Bahnen (CB), Eilzügen (E), Regional-Schnellbahnen (RSB), Schnellzügen (D) und InterRegio (IR). Bei Benutzung von IR- und D-Zügen ist der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen. Das Versorgungsamt gibt das Streckenverzeichnis und die Wertmarke auf Antrag aus. Werden sie spätestens drei volle Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird der für die Wertmarke gezahlte Betrag anteilig erstattet. Kostenlos wird die Wertmarke für ein Jahr ausgegeben, wenn der schwerbehinderte Mensch Arbeitslosenhilfe oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes erhält.

Handgepäck, Krankenfahrstuhl usw.

Im öffentlichen Personenverkehr werden Handgepäck, Krankenfahrstuhl (soweit möglich) und sonstige orthopädische Hilfsmittel unentgeltlich befördert (siehe auch 2.12 und 2.13).

Pflichten des Busfahrers

Der Fahrer eines Linienbusses muss beim Starten Rücksicht auf behinderte Menschen nehmen. Er darf erst dann anfahren, wenn er sich vergewissert hat, dass erkennbar behinderte Menschen einen Sitzplatz oder Halt im Wagen gefunden haben (BGH Urteil v. 1. 12. 1992 – VI ZR 27/92).

Öffentlicher Personenverkehr

Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson

Für:	Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen B „BN“, BI oder „●●● Blind“
Zuständig:	Verkehrsunternehmen
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehinderten-Ausweis mit Merkzeichen (s.o.)
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 145 SGB IX vom 19. 6. 2001 – BGBl. I S. 1046 – Nr. 60 A des „Gemeinsamen internationalen Tarifs zur Beförderung von Personen und Reisegepäck“

Im öffentlichen Personenverkehr (auch im Nordseeinselerverkehr und im Autoreisezug) – ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen – wird die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehinderten-Ausweis das Merkzeichen **B** „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ enthält. Die Begleitperson fährt ohne Zuschlag in der gleichen Wagenklasse wie der schwerbehinderte Mensch.

Das Merkzeichen **B** im Behindertenausweis schließt nicht aus, dass der behinderte Mensch öffentliche Verkehrsmittel auch ohne Begleitung benutzt. Behinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **B** oder „BN“ werden als unentgeltlich zu befördernde Begleitpersonen (gegenseitige Begleitung) im öffentlichen Personenverkehr nicht zugelassen.

In den Niederlanden können körperbehinderte Menschen (auch Ausländer), die nicht in der Lage sind, ohne Begleitung zu reisen, einen besonderen Berechtigungsausweis erhalten. Dieser Ausweis berechtigt zur unentgeltlichen Beförderung eines Begleiters, auch bei den städtischen und regionalen Verkehrsbetrieben. Der behinderte Mensch selbst muss im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein, der Begleiter sollte mindestens 10 Jahre alt sein. Antragsformulare für die Ausstellung des besonderen Berechtigungsausweises sind bei der Generalvertretung der Niederländischen Eisenbahnen, Schildergasse 84, 50677 Köln, (Tel. 02 21-21 62 94), und auf den Bahnhöfen in den Niederlanden erhältlich.

Die Begleitperson eines behinderten Menschen, der auf die Notwendigkeit ständiger Begleitung angewiesen ist, steht unter dem **Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung**, wenn sie den behinderten Menschen bei der Ausübung seines

Berufs begleitet (auch bei Dienstreisen, Veranstaltungen einer Betriebssportgruppe usw.).

Besondere Regelungen für Blinde

Auf den Strecken der Deutschen Bahn AG wird neben dem Begleiter eines blinden Menschen auch ein Föhrhund unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **BI** oder „●●● Blind“ enthält.

Wahlweise Begleitperson oder Blindenführhund befördern kostenfrei auch die Staatsbahnen der meisten europäischen Länder. Näheres kann bei der Bahnauskunft oder im Reisebüro erfragt werden. Voraussetzung ist, dass der blinde Mensch eine Hin- und Rückfahrkarte hat, deren Start- und Zielbahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG gelegen ist. Diese Vergünstigung kann nicht für Bahnfahrten ausschließlich im fremden Land in Anspruch genommen werden.

Auf dem Fahrausweis des Begleiters wird der Name des blinden Menschen eingetragen. Dieser Fahrausweis ist nur in Verbindung mit dem Schwerbehindertenausweis des blinden Menschen gültig. Letzterer ist folglich auf Reisen immer mitzuführen und dem Zugpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Da der Begleiterausweis übertragbar ist, besteht ohne weiteres die Möglichkeit, zur Begleitung bei Reisen verschiedene Personen in Anspruch zu nehmen.

Während der Begleiter eines blinden Menschen bei Inlandsfahrten keine Zugzuschläge entrichten muss, hat er im Ausland die anfallenden Zuschläge zu zahlen.

Ein Begleiter eines blinden Kindes unter vier Jahren wird, ausgenommen auf Strecken der Deutschen Bahn AG, nur dann unentgeltlich befördert, wenn für das Kind eine Fahrkarte zum halben Preis erworben wird.

Eisenbahnpersonenverkehr

Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis 2. Klasse

Für:	Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte des Naziregimes mit MdE ab 70 v.H.
Zuständig:	Fahrkartenausgaben, DER-Reisebüros und die anderen Verkaufsgenturen der Bahn
Erforderliche Unterlagen:	Schwerkriegsbeschädigtenausweis I, Schwerbehindertenausweis oder Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr jeweils mit Merkzeichen 1.Kl.
Rechtsquelle/ Fundstelle:	VKL – Verkaufsgrundsätze der Deutschen Bahn AG vom 15. 12. 2002

Zur Benutzung der 1. Wagenklasse – auch Schlafwagen – mit einem Fahrausweis 2. Klasse sind Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte des Naziregimes mit einer MdE von mindestens 70 v.H. berechtigt, wenn ihr körperlicher Zustand bei Reisen ständig die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert.

Für Sonderzüge, Sonderwagen und Autoreisezüge sowie bei Fahrausweisen, deren Preise Zuschläge für Arrangements oder Ähnliches enthalten, wird die Vergünstigung nicht gewährt. Die Verpflichtung zur Zahlung tarifmäßiger Zuschläge (z.B. IC-Zuschlag, Bett- und Liegeplatzzuschläge) bleibt unberührt.

Schwerbehinderte Menschen in Hamburg sollten in jedem Falle vor Antritt der Reise Kontakt zur Tarifauskunft der Deutschen Bahn AG (Tel. 1 18 61) bzw. zur Mobilitäts-Zentrale (Tel. 0 18 05/51 25 12) aufnehmen.

Eisenbahnpersonenverkehr

Unentgeltliche Beförderung von Krankenfahrstühlen

Für:	Schwerbehinderte Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind
Zuständig:	Fahrkartenausgabe, Gepäckabfertigung
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis (grün/orange) Schwer(kriegs)beschädigtenausweis
Rechtsquelle/ Fundstelle:	VKL – Verkaufsgrundsätze der Deutschen Bahn AG vom 15. 12. 2002

Auf Gepäckschein (Gepäckkarte) werden Krankenfahrstühle sowie sonstige orthopädische Hilfsmittel für die mitreisenden schwerbehinderten Menschen und Schwerkriegsbeschädigten kostenlos befördert. Sie müssen für den eigenen Gebrauch des Schwerbehinderten bestimmt sein.

Bringt der schwerbehinderte Mensch das Fahrzeug nicht selbst zum Gepäckwagen, so muss er am Schalter einen oder ggf. mehrere Gepäckscheine kostenfrei lösen. Bringt er das Fahrzeug selbst zum Gepäckwagen, so wird es – wenn es der Gepäckverkehr zulässt – gegen Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises ohne Gepäckschein (Gepäckkarte) befördert. Die Bezeichnung mit Name und Anschrift (Wohnort, Wohnung) des Reisenden sowie des Bestimmungsbahnhofs muss an den Gegenständen genügend haltbar angebracht sein.

Krankenkraftfahrstühle werden angenommen, sofern sie sich nach dem Ermessen des Versandbahnhofs zur Beförderung im Gepäckwagen eignen und die Ver- und Entladung innerhalb der Zugaufenthalte möglich ist.

Schwerbehinderte Menschen in Hamburg sollten in jedem Falle vor Antritt der Reise Kontakt zur Tarifauskunft der Deutschen Bahn AG (Tel. 1 18 61) bzw. zur Mobilitäts-Zentrale (Tel. 0 18 05/51 25 12) aufnehmen.

Für:	Auf die Benutzung des Rollstuhls angewiesene Menschen/ sehbehinderte und blinde Menschen mit Führhund
Zuständig:	Fahrkartenausgaben, DER-Reisebüros und die anderen Verkaufsgagenturen der Bahn
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Serviceangebot

In allen ICE/IC/EC/IR-Zügen besteht die Möglichkeit, im Service- bzw. Großraumwagen grundsätzlich in der 2. Klasse, im IR, sofern noch vorhanden, im 1. Klasse-Bereich des Bistro-Wagens, unentgeltlich Plätze für Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, zu reservieren. Die Züge, die rollstuhlgerechte Wagen führen, sind im Zugverzeichnis zum Kursbuch durch das Rollstuhlsymbol gekennzeichnet.

Bei der Platzbestellung ist der Schwerekriegsbeschädigtenausweis I oder II, der Schwerbeschädigtenausweis, jeweils mit Merkzeichen **aG** (außergewöhnlich gehbehindert), oder der Schwerbehindertenausweis vorzulegen. Dieser muss den orangefarbenen Flächenaufdruck tragen. Bei fernmündlicher Bestellung ist der Ausweis beim Abholen der Platzkarte vorzulegen.

In internationalen Reisezügen ist die unentgeltliche Abteilreservierung für Rollstuhlfahrer nur möglich, wenn der Einsteigebahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG liegt. Das Gleiche gilt für grenzüberschreitende Züge, die aus folgenden Ländern kommen und dort gebildet werden: Belgien, Luxemburg, Niederlande und Österreich. Die Züge, die rollstuhlgerechte Wagen führen, sind im Kurswagenverzeichnis in einer Übersicht mit ihrem Wagenlauf angegeben.

Bei Gruppenreisen wird im Einzelfall entschieden, ob Einzelreservierungen oder andere Maßnahmen zur Sicherung der Sitzplätze durchgeführt werden.

Bei der Deutschen Bahn AG haben schwerbehinderte und blinde Menschen (Merkzeichen **BI**) die Möglichkeit, wenn im Schwerbehindertenausweis der Vermerk „Die Notwendigkeit der ständigen Begleitung ist nachgewiesen“ nicht

gelöscht ist, bis zu zwei Plätze reservieren zu lassen. Der Hund darf jedoch nicht auf dem Sitz liegen, sondern muss sich auf dem Boden des Abteils aufhalten, damit Mitreisende nicht gestört werden. Allerdings verliert die Reservierung für den Führhund ihre Gültigkeit, wenn der jeweilige Zug voll besetzt ist.

Schwerbehinderte Menschen in Hamburg sollten in jedem Falle vor Antritt der Reise Kontakt zur Tarifauskunft der Deutschen Bahn AG (Tel. 018 05/99 66 33) bzw. zum Service-Team der Deutschen Bahn AG (Tel. 39 18-5 08 04) aufnehmen.

Eisenbahnpersonenverkehr

Ermäßigter Fahrpreis

Für:	Schwerbehinderte Menschen mit GdB ab 80 oder mit einer Alters-/Erwerbsunfähigkeitsrente
Zuständig:	Fahrkartenausgaben, DER-Reisebüros und die anderen Verkaufsgenturen der Bahn
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis, Nachweis über Rentenbezug, Personalausweis oder Reisepass
Rechtsquelle/ Fundstelle:	VKL – Verkaufsgrundsätze der Deutschen Bahn AG vom 15. 12. 2002

Die Deutsche Bahn AG gewährt u.a. folgenden Personengruppen die gleichen Vergünstigungen wie den Senioren:

- Schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von mindestens 80,
- Personen, die Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 265 Abs. 1 LAG als unmittelbar Geschädigte beziehen,
- Ruhestandsbeamten, Soldaten im Ruhestand und Versorgungsempfängern der Versorgungswerke der freien Berufe (z.B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte) vor Vollendung des 60. Lebensjahres mit einem GdB nach dem SGB IX von mindestens 70.

Mit der Bahn-Card Senior können sie zu drei Viertel des Normalpreises fahren. Der erste Geltungstag der für ein Jahr gültigen Karte kann von dem Inhaber selbst bestimmt werden. In Autoreisezügen gewährt die Deutsche Bahn AG Freifahrt für Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen ist.

Für S-Bahnen, Verbundverkehre und Regionalverkehrsgesellschaften in Verkehrsverbänden gelten Sonderregelungen.

Im internationalen Reiseverkehr gibt es durch die europäische Zusatzkarte „Rail Europ S“ (RES) ebenfalls eine Fahrpreisermäßigung. Diese Karte erhalten Damen und Herren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, im Besitz der Bahn-

Card Senior sind und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik haben. Die Zusatzkarte kostet 15,34 € und ermöglicht den Kauf von Fahrausweisen mit einer Ermäßigung zwischen 30 % und 50 % in 19 europäischen Ländern.

Wichtige Hinweise für behinderte Reisende gibt die Broschüre „Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende“, die von der Deutschen Bahn AG herausgegeben wird. Sie können sie an allen Fahrscheinverkaufsstellen erhalten. Neben eingehenden Empfehlungen für die Vorbereitung und Durchführung einer Reise enthält sie einen umfangreichen Katalog der für behinderte Menschen wichtigen Einrichtungen und Dienstleistungen auf den Bahnhöfen. Beim Bayerischen Blindenbund e.V., Arnulfstr. 22, 80335 München, (Tel. 0 89/59 41 55), kann diese Information als Kassette zum Preis von 19,94 € erworben werden.

Ein neuer bundesweiter „Mobilitäts-Service“ bietet Fahrgästen, die auf dem Bahnhof auf technische Hilfen angewiesen sind – insbesondere Rollstuhlfahrern –, jetzt erstmals die Möglichkeit, den entsprechenden Service vor der Abreise bei einer bundesweit einheitlichen Hotline telefonisch vorzubestellen. Die neue Nummer 0 18 05/51 25 12 für behinderte Menschen ist jetzt montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr und samstags von 8 bis 14 Uhr erreichbar. Mobilitätseingeschränkte Bahnreisende, die bereits über eine Fahrkarte und eine Platzreservierung verfügen, können der Deutschen Bahn jetzt telefonisch mitteilen, wann und auf welchen Bahnhöfen sie einen Hublift zum Ein-, Aus- und Umsteigen benötigen.

Der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer (BDO) e.V., Coburger Str. 1c, 53113 Bonn, Tel. 02 28/23 80 78, hat ein Verzeichnis erarbeitet, dem Anschriften von Busunternehmen entnommen werden können, die über behindertengerecht ausgestattete Reiseomnibusse verfügen. Interessenten wird das Verzeichnis kostenlos übersandt.

Die Schweizerische Bundesbahn (SBB) gibt auch in deutscher Sprache für behinderte Menschen kostenlose Informationsbroschüren heraus, die an den SBB-eigenen Verkaufsstellen abgegeben werden.

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, der Schweizerische Invalidenverband und Mobility International Schweiz haben in Zusammenarbeit einen „Hotelführer Schweiz für Behinderte“ herausgegeben. Er kann kostenpflichtig angefordert werden bei Verlag FMG GmbH, Postfach 1547, 53005 Bonn, Telefon 02 28/61 61 33, Fax 02 28/62 35 00. Der gleiche Verlag zählt in der Broschüre „Handicaped-Reisen Deutschland“ über 1100 rollstuhl- und behindertengeeignete Hotels, Pensionen, Bauernhöfe und Ferienhäuser in Deutschland auf.

Außerdem hat er einen Ratgeber „Reisen für Behinderte“ (kostenpflichtig) herausgegeben, der behinderte Menschen darüber informiert, welche Veranstalter behindertengerechte Reisen anbieten.

Unter den zahlreichen Reiseangeboten von fast 100 Veranstaltern gibt es z.B. behindertengerechte Bus- und Flugreisen mit Reisezielen in Europa und weltweit, rollstuhlgerechte Safaris in Afrika, Studienreisen für Blinde durch China, betreute Gruppenreisen für geistig behinderte Menschen, Ferienangebote für behinderte Kinder, Flugreisen für Dialysepatienten und behindertengerechte Wohnmobile für Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, und körperbehinderte Menschen.

Eisenbahnpersonenverkehr

Bereitstellung von Parkplätzen

Für:	Schwerbehinderte Menschen mit Parkausweis (siehe 2.07)
Zuständig:	Fahrkartenausgabe
Erforderliche Unterlagen:	Ausnahmegenehmigung und Parkausweis nach § 46 StVO, Fahrkarte und Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck (bei Lösung der Parkkarte)
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Leistungskatalog Park & Rail der Deutschen Bahn AG vom 15. 12. 2002

Schwerbehinderte Menschen mit einem Parkausweis (2.7) können ihr Fahrzeug (zu ermäßigten Preisen) auf den „Park & Rail“-Parkplätzen am Bahnhof Hamburg-Dammtor, am Hauptbahnhof, am Bahnhof Hamburg-Altona und am Bahnhof Hamburg-Harburg abstellen.

Die Preise betragen zurzeit pro Tag

am Dammtor	9,50 €
am Hauptbahnhof	7,00 €
in Altona	3,60 €
in Harburg	3,60 € für max. drei Tage

Die Parkplätze sind

- in Hamburg-Altona im Parkhaus in der Nöltingstraße,
- am Dammtor im CCH, Marseiller Straße,
- am Hauptbahnhof im Parkhaus in der Baumeisterstraße und
- in Harburg auf dem Bahnhofsvorplatz.

Schwerbehinderte Menschen in Hamburg sollten in jedem Falle vor Antritt der Reise Kontakt zur Tarifauskunft der Deutschen Bahn AG (Tel. 11 8 61) bzw. zur Mobilitätszentrale (Tel. 0 18 05/51 25 12) aufnehmen.

Flugverkehr

Ermäßigung des Flugpreises/Erleichterung im Flugverkehr

Für:	Schwerkriegsbeschädigte, Schwerwehrdienstbeschädigte der Bundeswehr und schwerbehinderte rassistisch/politisch Verfolgte.
Zuständig:	Fluggesellschaften
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes mit Zusatzbescheinigung über die Berechtigung zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und/oder den Merkzeichen „Kriegsbeschädigt“, VB (versorgungsberechtigt) oder EB (entschädigungsberechtigt).
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Passagiertarife der Lufthansa

Flugreisen innerhalb Deutschlands

Für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerwehrdienstbeschädigte der Bundeswehr und schwerbehinderte rassistisch/politisch Verfolgte beträgt der Flugpreis auf innerdeutschen Strecken 70% des jeweils anwendbaren Normal- oder Sondertarifs für Erwachsene. Eine zusätzliche Kinderermäßigung auf diese 70% ist nicht anwendbar. Von der Ermäßigung ausgeschlossen ist zz. nur der innerdeutsche „Super Spartarif“. Es gelten die jeweiligen Konditionen des gewählten Tarifs.

Zur Flugscheinausstellung müssen der Schwerbehindertenausweis und der Nachweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr vorgelegt werden. Zusätzlich müssen die Ausweise den Vermerk „Kriegsbeschädigt“ **VB** (versorgungsberechtigt) oder **EB** (entschädigungsberechtigt) aufweisen.

Die Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, die das Merkzeichen **B** im Schwerbehindertenausweis führen, werden auf innerdeutschen Flügen kostenlos in derselben Klasse wie der schwerbehinderte Mensch befördert. Eine Alleinreise der Begleitperson ist nicht möglich.

Flugreisen zwischen Deutschland und den USA

Schwerbehinderte Personen mit einem GdB von mindestens 50 erhalten eine Ermäßigung von 30 %, anwendbar auf die jeweiligen Economy-, Normal- oder Son-

dertarife, auf den LH-Flugreisen zwischen Deutschland und den USA. Ausnahmen gibt es in den Zeiträumen der Hochsaison.

Die Ermäßigungen gelten nicht für Flüge, die unter Lufthansa-Flugnummer von einem Kooperationspartner durchgeführt werden.

Erleichterungen im Flugverkehr

Im Flugverkehr zählen behinderte Menschen zu den „Personen mit eingeschränkter Mobilität“; zu denen auch u. a. unbegleitete Kinder sowie ältere und kranke Menschen zählen. Aus Sicherheitsgründen schränken luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Gesamtzahl dieser Personen, die sich auf einem Flug an Bord befinden dürfen, in Abhängigkeit vom Flugzeugtyp ein. Es ist daher dringend zu empfehlen, Flüge rechtzeitig zu buchen.

Die deutschen Linien- und Charterfluggesellschaften gewähren schwerbehinderten Menschen und in besonderen Fällen Begleitpersonen besondere Erleichterungen, u.a.

- Rollstühle und sonstige Hilfsmittel werden kostenlos befördert,
- Blindenhunde werden kostenlos mit im Passagierraum befördert (Maulkorbpflicht),
- Betreuung der schwerbehinderten Personen durch die Mitarbeiter des Flughafens bzw. der Fluggesellschaften vom Check-in bis zur Gepäckausgabe am Zielort,
- Bereitstellung von Leihrollstühlen,
- bei Langstreckenflügen können Bordrollstühle zur Verfügung gestellt werden,
- Reservierung von speziellen Sitzen. Aus Sicherheitsgründen können die Sitzplätze an den Notausgängen nicht reserviert werden.

Weitere Hinweise für behinderte Reisende geben Broschüren der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (Tel. Nr. 0711/9484500), die Fluggesellschaften selber und die Reisebüros.

Schulweg behinderter Schüler

Zentrale Fahrbereitschaft

Für:	Behinderte Kinder
Zuständig:	Behörde für Bildung und Sport – Amt für Schule –
Erforderliche Unterlagen:	Ärztliche Bescheinigung bzw. amtsärztliches oder schulärztliches Gutachten
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Bestimmungen über Schulweghilfe für Behinderte; Anlage zu § 40 BSHG. Durchführungsverordnung zu § 40 BSHG, Teil A

In Hamburg gibt es für Schüler, die ihren Schulweg bzw. den täglichen Weg zu ihrer Bildungs- oder Beschäftigungsstätte wegen ihrer Behinderung nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen können, die Zentrale Fahrbereitschaft. Diese befördert die Kinder von und zur Schule, ohne dass die Eltern zur Übernahme von Kosten herangezogen werden.

Kostenträger ist die Behörde für Bildung und Sport.

Ansprechpartner ist in jedem Fall die jeweilige Schule.

Einkommen- und Lohnsteuer

1.

Auto/Öffentliche Verkehrsmittel

2.

Wohnen

3.

Kommunikation/Medien

4.

Beruf

5.

Sozialversicherung/Pensionen

6.

Verschiedenes

7.

Anhang

8.



Wohngeld Erhöhung

Für:	Behinderte Menschen mit einem GdB von 100, darunter bei häuslicher Pflegebedürftigkeit
Zuständig:	Einwohneramt des zuständigen Bezirksamtes
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis (oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der nicht älter als 5 Jahre ist), Nachweis des Familien-Jahreseinkommens und der Wohnungskosten, Bescheid über Pflegegeld oder Pflegezulage
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Wohngeldgesetz in der Fassung vom 23. 01. 2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 07. 2002 (BGBl. I S. 2690)

Wohngeld wird als verlorener Zuschuss (Miet- oder Lastenzuschuss) zu den Aufwendungen für Wohnraum gezahlt. Die Bewilligung ist abhängig von der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, von der Höhe des Familieneinkommens und von der Höhe der Miete oder Belastung.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines schwerbehinderten Menschen wird abgesetzt

1. ein Freibetrag von 1 500,00 € bei einem Grad der Behinderung
 - a) von 100 oder
 - b) von wenigstens 80 (Minderjährige: wenigstens 50), wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig ist im Sinne des § 14 SGB XI

2. ein Freibetrag von 1 200,00 € bei einem Grad der Behinderung von weniger als 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig ist im Sinne des § 14 SGB XI.

Die häusliche Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI ist in der Regel nachzuweisen durch die Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle

- a) für den Bezug einer Leistung bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 SGB XI und teilstationärer Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI,

- b) für den Bezug von Pflegegeld nach § 68 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 69 und 69a BSHG oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Vorschriften,
- c) für den Bezug einer Pflegezulage nach § 35 BVG und Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
- d) für den Bezug einer Pflegezulage nach § 267 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c LAG.

Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit kann auch durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen **H** erbracht werden.

Die Nachweise gelten sowohl für Fälle häuslicher Pflege als auch für pflegebedürftige Menschen, die nur vorübergehend stationär oder teilstationär untergebracht sind.

Die Frei- und Abzugsbeträge nach den §§ 10 bis 12 WoGG ermittelten Gesamteinkommen abzusetzen.

Der Freibetrag wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn es mehrere der genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt.

Weitere Informationen der Bundesregierung können Sie abrufen unter:

Servicetelefon: 01 80/5 22-19 96*
Servicefax: 01 80/5 22-19 97*
Internet: www.bundesregierung.de
* gebührenpflichtig

Schriftlich:
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
11044 Berlin

Für:	Schwerbehinderte Menschen (GdB ab 50) und ihnen gleichgestellte Menschen
Zuständig:	Einwohneramt des zuständigen Bezirksamtes
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Gleichstellungsbescheid des Arbeitsamtes, Nachweis des Jahreseinkommens und der Finanzierung
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vom 13. 09. 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die soziale Förderung von Wohnraum (BGBl. I S. 2690)

Öffentliche Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind von der Höhe des Jahreseinkommens der Wohnungssuchenden abhängig. Die Einkommensgrenze beträgt 11759,71 J; sie erhöht sich um 5317,44 J für den zweiten und weitere 4090,34 J für jeden weiteren zur Familie des Wohnungssuchenden rechnenden Angehörigen (§ 25 Abs. 2 II. Wohnungsbaugesetz). Pauschale Abzüge sowie Frei- und Abzugsbeträge (§ 25 b II. Wohnungsbaugesetz) führen darüber hinaus zur weiteren Erhöhung der Einkommensgrenze. So kann im Rahmen des pauschalen Abzugs vom ermittelten Einkommen dieses um jeweils 10 % vermindert werden, wenn Steuern vom Einkommen sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden (maximal 30%iger Abzug). Das anrechenbare Einkommen vermindert sich um folgende Beträge:

4 500,00 €

für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung

- von 100 oder
- ab 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist. Die häusliche Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen durch
 - a) das Merkzeichen »H« im Schwerbehindertenausweis
 - b) Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle
 - über den Bezug von Pflegegeld nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG

- oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit,
- oder über den Bezug von Pflegegeld nach § 44 SGB VII
- oder über den Bezug von Pflegezulage nach § 35 BVG und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
- oder über den Bezug von Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Buchstabe c LAG,
- oder über den Bezug einer Leistung bei Schwerpflegebedürftigkeit nach §§ 53 bis 57 SGB V oder häuslicher Pflege nach §§ 36 bis 39 SGB XI oder

c) amtsärztliches Attest;

2 100,00 €

für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist (§ 25 d Abs. 1 II. Wohnungsbaugesetz).

Grundsätzlich gelten diese Einkommensgrenzen auch für die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins (WBS) zum Bezug einer öffentlich geförderten Mietwohnung.

Beim Bau von Familienheimen in der Form von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen kann für Bauherren mit Kindern zusätzlich zum Baudarlehen ein Familienzusatzdarlehen bewilligt werden; es erhöht sich für jeden schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen, der zum Familienhaushalt gehört, um 1022,58 J.

Bei der Ablösung von öffentlichen Baudarlehen nach der Ablösungsverordnung ist die Eigenschaft des Ablösenden als schwerbehinderter oder gleichgestellter Mensch zu berücksichtigen.

Werden bei Neu- oder Umbau zusätzliche Baumaßnahmen (z.B. Rampe, behinderungsgerechtes Bad) wegen einer Behinderung ab GdB 80 erforderlich, kann dafür ein Baudarlehen bis 15338,76 J zur Deckung der Mehrkosten bewilligt werden. Bei Überschreitung der oben genannten Einkommensgrenze um nicht mehr als 60 % beträgt das Darlehen bis zu 9203,25 J (Darlehenskonditionen: 0,5 % Verwaltungskosten, 1,0 % Tilgung, 99,6 % Auszahlung). Bei behinderungsgerechtem Umbau vorhandenen Wohnungseigentums beträgt die Tilgung 5%.

Befreiung von Bauvorschriften für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderten Menschen kann Befreiung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften erteilt werden, wenn das Verlangen nach deren Einhaltung eine besondere, vom Gesetzgeber für diesen Personenkreis nicht beabsichtigte Härte darstellen würde und gewichtige öffentliche Belange sowie überwiegende Nachbarinteressen nicht entgegenstehen (z.B. Grenzbebauung durch Garage/Rampe usw.).

Weitere Informationen

Die Broschüre „Der barrierefreie Lebensraum für alle Menschen“ erhalten Sie beim Sozialverband Reichsbund e.V., Beethovenallee 56–58 in 53173 Bonn.

Eine Broschüre „Zu Hause älter werden“ mit Tipps für die Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse im Alter, die häufig mit denen der behinderten Menschen übereinstimmen, kann kostenfrei angefordert werden, beim

Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes
Referat II B1,
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Sie enthält weitere Informationsadressen.

Ein „Spaziergang durch einen barrierefreien Lebensraum“ will dem sachunkundigen, interessierten Leser das technische Regelwerk DIN 18024 „Barrierefreies Bauen im öffentlichen Verkehrsraum/öffentlich zugängliche Gebäude“ leicht verständlich näher bringen und auch im privaten Bereich Wege aufzeigen, die behinderten Menschen ein selbst bestimmtes Leben ermöglichen, ohne deshalb große Mehrkosten zu verursachen.

Die Broschüre „Finanzielle Förderung behinderungsgerechten Wohnens“ soll den schier undurchdringlichen Dschungel von Förderbestimmungen für behinderungsbedingte bauliche Sondermaßnahmen lichten und das Thema abrunden.

Beide Publikationen sind kostenlos zu beziehen. Das gilt auch für die Diskettenversion von „Finanzielle Förderung behindertengerechten Wohnens“, die blinden Interessenten den Text im ASCII-Format anbietet.

Bestellungen richten Sie bitte an:

Büro des Behindertenbeauftragten
Jägerstr. 9 in 10117 Berlin
Tel.: 01888/5 27-27 94, Fax: 01888/5 27-18 71
Schreibtelefon: 01888/5 27-19 02

Grundsteuer

Ermäßigung

Für:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschädigte Menschen, die eine Kapitalabfindung nach dem BVG erhalten Unter bestimmten Voraussetzungen auch für deren Witwen 2. behinderte Menschen mit besonderem Wohnraumbedarf
Zuständig:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzamt 2. Amt für Wohnungswesen
Erforderliche Unterlagen:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kapitalisierungsbescheid 2. Bauunterlagen, Behindertenausweis
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 36 Grundsteuergesetz i.d.F. v. 7. 8. 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch die Fassung vom 01. 06. 1984

1. Die Ermäßigung erhalten beschädigte Menschen, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes nach dem Bundesversorgungsgesetz eine Kapitalabfindung erhalten haben. Das gleiche gilt für die Kapitalisierung nach dem Rentenkaptalisierungsgesetz-KOV. Bei der Veranlagung des Grundsteuermessbetrages wird der um den Betrag der Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde gelegt.

Die Ermäßigung bleibt so lange bestehen, wie die Versorgungsbezüge durch die Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt sind. Für die Witwe eines abgefundenen beschädigten Menschen, die das Grundstück ganz oder teilweise geerbt hat, bleibt die Vergünstigung bestehen, solange sie auf dem Grundstück wohnt. Die Steuervergünstigung fällt weg, wenn die Witwe sich wieder verheiratet.

Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung können auch erfüllt sein, wenn die Kapitalabfindung zum Abschluß oder zur Auffüllung eines Bausparvertrages und dieser erst zum Erwerb des Grundstückes oder zur Hypothekentilgung verwendet wird.

2. Bei Neuschaffung von Wohnraum (Neubau, Erweiterung, Modernisierung), der vor dem 1. 1. 1990 bezugsfertig geworden ist, kann Grundsteuerermäßigung beantragt werden, wenn die Wohnflächengrenzen des Wohnungsbauförderungsgesetzes nicht überschritten werden.

Eine Überschreitung wegen der persönlichen Bedürfnisse des Wohnungsinhabers ist zulässig, z.B. wenn schwerbehinderte Menschen glaubhaft machen, dass sie aufgrund ihrer Behinderung Mehrflächen benötigen. Die Anerkennung erfolgt nach individueller Prüfung im Einzelfall.

Gerichtskosten, Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren Befreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen für behinderte Menschen allgemein, insbesondere Kriegsbeschädigte

Zuständig: Gerichte, Notare

**Erforderliche
Unterlagen:** Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, ggf. Rentenbescheid, Bewilligungsbescheide des Sozialamtes bzw. der Hauptfürsorgestelle.

**Rechtsquelle/
Fundstelle:** § 64 SGB – Zehntes Buch (Verwaltungsverfahren) – v. 18. 8. 1980 – BGBl. I S. 1469, § 143 KostO

Werden z.B. Leistungen nach dem SGB IX, nach dem Bundessozialhilfegesetz oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt, dann sind die dafür erforderlichen behördlichen und gerichtlichen Geschäfte und Verhandlungen gemäß § 64 SGB – Zehntes Buch – kostenfrei (z.B. gerichtliche Beurkundungen, Grundbucheintragungen usw.). Im Bereich der Sozialhilfe sowie in der Kinder- und Jugendhilfe gilt die Gebührenbefreiung auch für Beurkundungen und Beglaubigungen beim Notar.

Wohnungskündigung

Widerspruch des Mieters wegen sozialer Härte

Für:	Schwerbehinderte Mieter, die durch die Kündigung ihrer Wohnung besonders schwer betroffen sind
Zuständig:	Vermieter, Amtsgericht
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, ärztliches Attest
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 556a, 564b BGB

Der Vermieter kann den Mietvertrag über eine Wohnung in der Regel nur dann kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann (z.B. Vertragsverletzungen des Mieters, Eigenbedarf). Diese Einschränkung des Kündigungsrechts gilt nicht, wenn der Mieter mit seinem Vermieter zusammen in einem Haus mit nicht mehr als zwei Wohnungen wohnt (§ 564b BGB).

Selbst wenn die Kündigung danach zulässig wäre, kann der Mieter widersprechen und Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn oder seine Familie eine Härte bedeuten würde und diese auch gegenüber den berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist (§ 556a BGB). Der Widerspruch muss schriftlich erklärt werden und dem Vermieter in der Regel spätestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist zugehen. Eine Härte liegt z.B. vor, wenn kein angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann. Eine „angemessene Ersatzwohnung“ muss nach ihrer Größe und Ausstattung eine menschenwürdige Unterbringung aller zum Haushalt gehörender Familienmitglieder gewährleisten. Dabei sind auch der Gesundheitszustand (z.B. Tbc-Erkrankung) und die Schwerbehinderteneigenschaft zu berücksichtigen. Die Gerichte haben u.a. eine Härte anerkannt

- wenn die Beendigung des Mietverhältnisses nachteilige Auswirkungen auf Krankheitsverlauf und Genesung eines Mieters befürchten lässt,
- bei hohem Alter und nicht unerheblicher Gesundheitsgefährdung,
- wenn psychisch Kranke eine Kündigung nicht verarbeiten können.

Weitere Hinweise zum Mieterschutz gibt z.B. die Broschüre „Mieterschutz aktuell“, die bei den Mietervereinen oder bei der Verlagsgesellschaft des Deutschen Mieterbundes mbH, Aachener Str. 313, 50931 Köln, bezogen werden kann.



Einkommen- und Lohnsteuer

1.

Auto/Öffentliche Verkehrsmittel

2.

Wohnen

3.

Kommunikation/Medien

4.

Beruf

5.

Sozialversicherung/Pensionen

6.

Verschiedenes

7.

Anhang

8.



Postversand

Blindensendungen

Für:	Blinde Menschen
Zuständig:	Deutsche Post AG, Niederlassungen und Postfilialen
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Service-Informationen der Deutschen Post AG vom 01. 01. 2003

Schriftstücke in Blindenschrift werden von der Deutschen Post AG kostenlos befördert. Dies gilt auch für Tonaufzeichnungen, deren Absender oder Empfänger eine amtlich anerkannte Blindenanstalt ist (z.B. Hörbüchereien, Zentrum für Blinde an der Fernuniversität-Gesamthochschule, Feithstr. 140 in 58097 Hagen, u.a.).

Blindensendungen müssen mit einer offenen Umhüllung versehen sein und die Aufschrift „Blindensendung“ tragen, wenn der Absender keine amtlich anerkannte Blindenanstalt ist. Sie dürfen nicht mehr als 7 kg wiegen.

Verschlossene Sendungen müssen die Aufschrift „Blindensendung/Geprüft beim Einlieferungspostamt“ haben.

Höchstmaße: Länge 600 mm, Breite 300 mm, Höhe 150 mm.

Hörfunk und Fernsehen

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Für:	Sonderfürsorgeberechtigte (§ 27e BVG) Unter bestimmten Voraussetzungen auch für blinde, wesentlich sehbehinderte oder hörgeschädigte Menschen, behinderte Menschen mit einem GdB ab 80, Empfänger von Leistungen nach dem BSHG, BVG, LAG, Personen mit geringem Einkommen und Heimbewohner
Zuständig:	Sozialamt des zuständigen Bezirksamtes; für Sonderfürsorgeberechtigte: Hauptfürsorgestelle
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis mit Ausweismerkzeichen RF (nur bei Ziff. 1–3), Bewilligungsbescheide über Leistungen nach dem BSHG, BVG oder LAG, Einkommensnachweis der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 5. 1. 1974, gültig ab 1. 7. 1975, Artikel 7 § 1 der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 5. 2. 1980, HmbGVObI. Nr. 7, 18. 2. 1980

Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes (BVG);
2. a) „Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einem länger als sechs Monate bestehenden Grad der Behinderung von mindestens 60 allein wegen der Sehbehinderung und
- b) hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. Das Integrationsamt entscheidet darüber im Einzelfall. Die Voraussetzung ist immer erfüllt, wenn an beiden Ohren mindestens eine hochgradige kombinierte Schwerhörigkeit oder eine hochgradige Innenohrschwerhörigkeit vorliegt und hierfür ein GdB von wenigstens 50 anerkannt wurde. Eine reine Schall-Leitungs-Schwerhörigkeit, die durch Hörhilfen gebessert werden kann, begründet noch keinen Anspruch.

Wenn mehrere Behinderungen vom Versorgungsamt zusammengefasst werden, müssen die unter a) und b) angegebenen Sätze allein auf die Seh- bzw. Hörbehinderung entfallen;

3. Behinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Hierzu gehören

- Behinderte Menschen, bei denen schwere Bewegungsstörungen – auch durch innere Leiden (schwerer Herzleistungsschwäche, schwere Lungenfunktionsstörung) – bestehen und die deshalb auf Dauer selbst mit Hilfe von Begleitpersonen oder mit technischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl) öffentliche Veranstaltungen in zunehmender Weise nicht besuchen können.
- Behinderte Menschen, die durch die Behinderung auf ihre Umgebung unzumutbar abstoßend oder störend wirken (z.B. durch Entstellung, Geruchsbelästigung bei unzureichend verschließbarem Anus praeter, häufige hirnorganische Anfälle, grobe unwillkürliche Kopf- und Gliedmaßenbewegungen bei Spastikern, laute Atemgeräusche, wie sie etwa bei Asthmaanfällen und Tracheotomie vorkommen können),
- Behinderte Menschen mit – nicht nur vorübergehend – ansteckungsfähiger Lungentuberkulose,
- Behinderte Menschen nach Organtransplantation, wenn über einen Zeitraum von einem halben Jahr hinaus die Therapie mit immunsuppressiven Medikamenten in einer so hohen Dosierung erfolgt, dass dem Betroffenen auferlegt wird, alle Menschenansammlungen zu meiden. Nachprüfungen sind in kurzen Zeitabständen erforderlich.
- geistig oder seelisch behinderte Menschen, bei denen befürchtet werden muss, dass sie beim Besuch öffentlicher Veranstaltungen durch motorische Unruhe, lautes Sprechen oder aggressives Verhalten stören.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil v. 28. 6. 2000 – B9SB 2/00 R festgestellt, dass das Merkzeichen RF auch demjenigen zuerkannt ist, der wegen seiner psychischen Störung ständig an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen kann.

Es spielt keine Rolle, ob ein Veranstaltungsbesuch nur mit Hilfe Dritter oder mit technischen Hilfsmitteln erfolgen kann. Die regelmäßige Berufstätigkeit eines behinderten Menschen außerhalb der Wohnung oder die Fähigkeit des

behinderten Menschen, ein Kraftfahrzeug selbst zu führen, wird in diesem Falle als wichtiger Hinweis dafür gewertet, dass öffentliche Veranstaltungen aufgesucht werden können. Bei Vorliegen einer Hilflosigkeit (Ausweismerkzeichen **H**) oder einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Ausweismerkzeichen **aG**) ist nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass der Behinderte an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen kann;

4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem BSHG oder dem BVG;
5. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2c LAG ein Freibetrag zuerkannt wird;
6. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG oder dem BVG;
7. Personen mit geringem Einkommen (auch Bewohner von Alten- und Pflegeheimen) unter bestimmten Voraussetzungen.

Innerhalb einer Hausgemeinschaft wird die Befreiung nach Nr. 1 bis Nr. 6 nur gewährt, wenn der Haushaltsvorstand oder dessen Ehegatte zu dem in Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört.

Diese Voraussetzungen nach Ziff. 1 bis 3 werden ausschließlich durch das Integrationsamt geprüft und durch das Ausweismerkzeichen **RF** festgestellt. Die Bewilligungsbehörden sind an diese Feststellungen zwingend gebunden.

Der Norddeutsche Rundfunk Hamburg kann darüber hinaus in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

Da die Befreiung vom 1. des Monats an gewährt wird, der auf den Monat der Antragstellung bei dem Sozialamt folgt, empfiehlt es sich für schwerbehinderte Menschen, die beim Integrationsamt das Ausweismerkzeichen **RF** beantragen, beide Anträge gleichzeitig zu stellen.

Für einen Kabelanschluss der Deutschen Post AG gibt es keine Gebührenermäßigung.

Telefon

Gebührenermäßigung

- Für:** Personen, die von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind oder als Nichtrundfunkteilnehmer die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllen (4.2)
- Zuständig:** Niederlassung der Telekom oder Sozialamt des zuständigen Bezirksamtes
- Erforderliche Unterlagen:** Bescheid des Sozialamtes des zuständigen Bezirksamtes über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder Behindertenausweis mit Ausweismerkzeichen **RF**
- Rechtsquelle/
Fundstelle:** Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telekom

Die Gebührenermäßigung wird dem Anschlussinhaber oder Antragsteller jeweils längstens für 3 Jahre für einen Telefonanschluss gewährt, wenn er oder ein mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebender Angehöriger von der Rundfunkgebührenpflicht befreit ist oder (als Nichtrundfunkteilnehmer) die Voraussetzungen für eine solche Befreiung erfüllt (4.2).

Antragsformblätter sind bei der Telekom (Niederlassungen, T-Punkte) sowie den Sozialämtern erhältlich. Der Antrag kann bei der Telekom mit dem vom Sozialamt erteilten Bescheid über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht eingereicht werden. Es empfiehlt sich, den Antrag auf Gebührenermäßigung bei der Telekom oder dem Sozialamt gleichzeitig einzureichen, wenn der Antrag auf Feststellung der Vergünstigungsvoraussetzung (Merkzeichen **RF**) beim Integrationsamt abgegeben wird. Die Vergünstigung wird nämlich erst vom 1. des Monats an gewährt, der auf den Monat der Antragstellung bei Sozialamt oder Telekom folgt.

Wer an Erkrankungen mit plötzlich auftretenden lebensbedrohenden Krisen (z.B. infolge Epilepsie, Hämophilie, Psychosen mit anfallartigen Krisen) leidet oder besonders schwer pflegebedürftig ist, ohne auf ausreichende Hilfe von Angehörigen oder Nachbarn zurückgreifen zu können, wird beim Anschließen des Telefons bevorzugt behandelt. Er muss dazu eine formlose ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass dem Telefon eine lebensrettende oder lebenserhaltende Bedeutung zukommt.

Für ISDN-Anschlüsse gilt Folgendes:

Preisermäßigungen gibt es bei ISDN-Anschlüssen nicht auf die Grundgebühr sondern auf Gesprächseinheiten. Hier sind bei Personen, denen Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung gewährt wird, soziale Preisvergünstigungen bis zu maximal 6,94 € möglich; für blinde, gehörlose oder sprachbehinderte Personen mit einem GdB von mindestens 90 sind soziale Vergünstigungen von bis zu 8,72 € möglich.

Weitere Informationen erfragen Sie bitte in Ihrem T-Punkt oder unter der kostenlosen Rufnummer 08 00-3 3010 00.

Die Firma Mannesmann-Mobilfunk bietet in der „Aktion 80“ ihren schwerbehinderten Kunden mit einem GdB von mindestens 80 Ermäßigungen bei Grundgebühr (Basispreis) und Gebühreneinheiten. Dabei beträgt die Grundgebühr 12,72 € (normal: 15,31 €). Die Gesprächsminute kostet bei D2-Standard in der Hauptzeit 0,51 €, in der Nebenzeit 0,20 €; bei D2-BestCity und D2-BestCity-Special in der Hauptzeit 0,35 € und in der Nebenzeit 0,20 €.

Weitere Informationen über Sonderkonditionen für schwerbehinderte Menschen erfragen Sie bitte bei den jeweiligen Anbietern.

Telefon

Zusatzgeräte und Spezialtelefone

Für:	Hör- und bewegungsbehinderte Menschen
Zuständig:	T-Punkte Niederlassungen der Telekom
Erforderliche Unterlagen:	Antrag

Seit auch die Geräte privater Anbieter über das Leitungsnetz der Telekom betrieben werden dürfen, hat die technische Entwicklung zahlreiche Hilfsmittel für die verschiedensten Zwecke auf den Markt gebracht. Die nachfolgenden Angaben können daher nur beispielhaft als Hinweis auf bestehende Möglichkeiten dienen.

- Telefone, die eigens für Hörgeräteträger mit einem speziellen Magnetfelderzeuger ausgestattet sind,
- Telefone mit extra großem Display und Leuchtanzeige für ankommende Gespräche, die auch Menschen mit Sehschwächen eine problemlose Bedienung erlauben,
- Telefone, die die Bedienung von Türöffnern, Lichtschaltern und anderen elektrischen Geräten ermöglichen,
- Elektronenblitze, die ankommende Gespräche melden und eine ideale Hilfestellung für Menschen mit Hörschwächen sind,
- Minivibratoren als Ergänzung zu Elektronenblitzen
- Hörverstärker mit regelbarem eingebauten Lautsprecher, an die auch Hilfsgeräte für hörgeschädigte Menschen angeschlossen werden können,
- Schreibtelefone für gehörlose Menschen
- Funkrufsysteme mit Nachrichtendisplay (z. B. für den Arbeitsplatz Gehörloser).

4.4

Speziell für die Belange behinderter Menschen wurde das Telefon Ergotel 2 entwickelt. Es eignet sich besonders für Personen, die Hände oder Arme nicht benutzen können, die schlecht sehen oder denen die sonst üblichen Tasten zu klein sind.

Das Ergotel 2 ist für 152,36 € zu kaufen, die Monatsmiete beträgt 6,49 € bei einer Laufzeit von 5 Jahren, bei einer Laufzeit von 3 Jahren 7,62 €.

Einkommen- und Lohnsteuer

1.

Auto/Öffentliche Verkehrsmittel

2.

Wohnen

3.

Kommunikation/Medien

4.

Beruf

5.

Sozialversicherung/Pensionen

6.

Verschiedenes

7.

Anhang

8.



Arbeitsplatz-Sicherung

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Für:	Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen
Zuständig:	Integrationsamt
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis, Gleichstellungsbescheid
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 102 SGB IX v. 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1046)

Zur (vorbeugenden) Sicherung des Arbeitsplatzes erbringt das Integrationsamt vielfältige persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen an behinderte Menschen und an Arbeitgeber. Dazu gehören z.B. Beratung und persönliche Betreuung bei Schwierigkeiten im Arbeitsleben sowie finanzielle Hilfen

- für technische Hilfen,
- zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
- zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht,
- zur Erhaltung der Arbeitskraft,
- zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten,
- zur wirtschaftlichen Selbständigkeit und
- in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen
- für eine notwendige Arbeitsassistenz.

Arbeitgeber können Zuschüsse und Darlehen erhalten, wenn

- neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden,

5.1

- Arbeitsplätze umzurüsten sind, z.B. Maschinen zu ändern oder Zusatzgeräte anzuschaffen sind,
- ein schwerstbehinderter Mensch am Arbeitsplatz besonders betreut wird, weil z.B. umfangreiche Anleitung durch einen Meister oder Mitarbeiter notwendig ist,
- durch die Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen außergewöhnliche Belastungen entstehen,
- im Betrieb Zugänge zum Arbeitsplatz und die Sozialräume behinderungsgerecht gestaltet werden, z.B., wenn Rampe und Toilette installiert werden, die für Rollstuhlfahrer geeignet sind.

Anträge müssen jeweils **vorher** gestellt werden.

Verschiedene Fachdienste des Integrationsamtes stehen den behinderten Menschen und Arbeitgebern kostenfrei zur Verfügung:

1. Hamburger Fachdienst für berufsbegleitende psychosoziale Betreuung Behinderter, Tel.: 4 28 63-28 57, 4 28 63-35 00 und 35 19 73.
2. Technischer Beratungsdienst, Tel.: 4 28 63-28 50 oder 4 28 63-31 91.

Arbeitsplatz-Sicherung

Kündigungsschutz

Für:	Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen
Zuständig:	Integrationsamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Gleichstellungsbescheid; falls noch nicht vorhanden: Bestätigung des Versorgungsamtes über Eingang des Antrags auf Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und Ausstellung eines Ausweises
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 85–92 SGB IX v. 19. 6. 2001 – BGBl. I S. 1046

Wenn der Arbeitgeber einem schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen, dessen Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht, kündigen will, muss er in der Regel vorher die Zustimmung des Integrationsamtes einholen. Das Integrationsamt ist auch zu beteiligen, wenn im Falle des Eintritts einer teilweisen Erwerbsminderung, der Erwerbsminderung auf Zeit, der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit das Arbeitsverhältnis durch Tarifvertrag ohne Kündigung enden würde.

Für:	Schwerbehinderte Menschen
Zuständig:	Arbeitgeber
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 125 SGB IX v. 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1046)

Schwerbehinderte Menschen erhalten einen Zusatzurlaub von **einer Arbeitswoche**. Umfasst die Arbeitswoche des schwerbehinderten Menschen z.B. vier Arbeitstage, stehen auch nur vier Tage Zusatzurlaub zu. Dagegen beträgt der Anspruch auf Zusatzurlaub sechs Arbeitstage, wenn die wöchentliche Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf sechs Tage verteilt ist. Ist die Arbeitszeit z.B. in einem rollierenden Arbeitszeitsystem nicht gleichmäßig auf die Kalenderwoche verteilt, gilt für den Zusatzurlaub folgende **Berechnung**: Die für den schwerbehinderten Menschen individuell geltende Anzahl an Arbeitstagen (ohne Abzug von Urlaub, Krankheitszeiten usw.) muss zum ‚gesetzlichen Regelfall‘ von 260 Arbeitstagen im Urlaubsjahr ins Verhältnis gesetzt werden. Bezeichnet man die individuelle Anzahl an Arbeitstagen mit ‚A‘, lautet die Formel $A : 260 \times 5 = \text{Zusatzurlaub}$ (BAG Urteil vom 22. 10. 1991 – 9 AZR 373/90 und 9 AZR 38/91 –). Bei flexibler Arbeitszeitgestaltung (z. B. im Rahmen von Altersteilzeit) muss der in Arbeitstagen bemessene Urlaubsanspruch entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitstage umgerechnet werden. Auf das Kalenderjahr bezogen ist der Urlaubsanspruch durch die Anzahl der auf das Kalenderjahr entfallenden Arbeitstage zu dividieren und mit der Anzahl der in diesem Zeitraum tatsächlich geleisteten Arbeitstage zu multiplizieren (BAG Urteil v. 14. 1. 1992).

Ergeben sich bei der Berechnung des Zusatzurlaubes Bruchteile eines Urlaubstags, kommt weder eine Auf- noch eine Abrundung auf einen vollen Urlaubstag in Betracht (BAG Urteile vom 31. 5. 1990 – 8 AZR 296/89 – und 22. 10. 1991 – 9 AZR 373/90 + 9 AZR 38/91 –).

Der Zusatzurlaub richtet sich nach denselben gesetzlichen (Bundesurlaubsgesetz) und tarifvertraglichen Bestimmungen wie der Grundurlaub (BAG v. 8. 3. 1994 – 9 AZR 49/93). Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht in dem Augenblick, in dem eine Behinderung eintritt, die vom Integrationsamt mit einem GdB von

mindestens 50 zu bewerten ist. Der Anspruch auf den vollen Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche ist aber nicht davon abhängig, ab wann die Schwerbehinderteneigenschaft im betreffenden Urlaubsjahr vorliegt oder festgestellt wird. Beispiel: Das Versorgungsamt stellt im November den Schwerbehindertenausweis aus und bescheinigt auf der Ausweis-Rückseite den Eintritt der Schwerbehinderung ab August. Auch in diesem Fall muss der Arbeitgeber den vollen Zusatzurlaub gewähren und nicht etwa anteiligen Teilurlaub (BAG Urteile vom 23. 2. 1995 – 9 AZR 675/93 – 9 AZR 866/93 und 9 AZR 166/94). Teilzusatzurlaub kommt nur dann in Betracht, wenn auch der Grundurlaub nur anteilig beansprucht werden kann (z.B. bei Einstellung in der zweiten Jahreshälfte). Bestreitet der Arbeitgeber die Schwerbehinderteneigenschaft, muss der schwerbehinderte Mensch sie nachweisen durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises. Probleme ergeben sich, wenn das Antragsverfahren beim Versorgungsamt so lange dauert, dass der Ausweis nicht mehr im gleichen Urlaubsjahr ausgestellt wird. Hier verfällt der Zusatzurlaub ersatzlos, wenn der behinderte Mensch ihn nicht rechtzeitig, d.h. vor Ablauf des Urlaubsjahres, beim Arbeitgeber **geltend macht**. Letzter Termin ist regelmäßig der 31. 12., wenn der Arbeits- oder Tarifvertrag keine weitergehende Regelung enthält. Dabei ist keine besondere Form vorgeschrieben; es reicht jedoch nicht aus, den Zusatzurlaub „vorsorglich anzumelden“. Vielmehr muss sich der schwerbehinderte Mensch auf seine Schwerbehinderteneigenschaft berufen und vom Arbeitgeber bestimmt und eindeutig verlangen, dass er ihm für ein bestimmtes Jahr Zusatzurlaub gewährt. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der behinderte Mensch den Zusatzurlaub schriftlich geltend machen und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen des Betriebes benachrichtigen (s. Muster auf der nächsten Seite). Wenn das Anerkennungsverfahren beim Versorgungsamt oder Sozialgericht auch im nächsten Jahr noch nicht abgeschlossen ist, sollte der Zusatzurlaub für das nächste Jahr gesondert geltend gemacht werden.

Gewährt der Arbeitgeber den Zusatzurlaub auch nach schriftlichem Antrag nicht, weil noch kein Schwerbehindertenausweis vorliegt, dann verfällt zwar der Zusatzurlaub mit Ablauf des Urlaubsjahres bzw. des Übertragungszeitraumes. Wenn das Versorgungsamt später rückwirkend die Schwerbehinderteneigenschaft anerkennt, hat der schwerbehinderte Mensch aber als Schadensersatzanspruch einen (Ersatz-)Urlaubsanspruch in gleicher Höhe (BAG Urteil v. 26. 6. 1986 – 8 AZR 75/83). Dieser Ersatzanspruch muss nicht erneut geltend gemacht werden; tarifvertragliche Ausschlussfristen gelten hier nicht (BAG Urteil vom 22. 10. 1992 – 9 AZR 373/90 und 9 AZR 38/91 und vom 24. 11. 1992 – 9 AZR 549/91).

Mitarbeiter, die erst nach ihrem Ausscheiden aus der Firma als schwerbehinderte Menschen anerkannt werden, behalten den gesetzlichen Anspruch auf fünf Tage Zusatzurlaub, den der Arbeitgeber nachträglich ausbezahlen muss. Aller-

dings müssen die Beschäftigten den Zusatzurlaub noch im Jahr der Anerkennung geltend machen (BAG Urteil 9 AZR 182/95 v. 25. 6. 1996).

Urlaubsgeld muss der Arbeitgeber für den Zusatzurlaub dann zahlen, wenn der jeweilige Tarifvertrag keinen Festbetrag, sondern einen Tagessatz vorsieht und wenn diese Regelung des Tarifvertrages nicht auf den Tarifurlaub beschränkt ist, der auch nicht behinderten Arbeitnehmern zusteht.

Ist in einer Tarifvorschrift bestimmt, dass sich das Urlaubsentgelt nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten drei Monate und einem Zuschlag von 50 % bemisst, so hat auch der schwerbehinderte Mensch während des gesetzlichen Zusatzurlaubs einen Anspruch auf Urlaubsentgelt in dieser Höhe (BAG 9 AZR 891/94 vom 23. 1. 1996).

Einige Tarifverträge sehen auch für behinderte Menschen einen Zusatzurlaub vor (z. B. § 49 MTL II: 3 Tage Zusatzurlaub für Arbeiter der Länder, mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 und weniger als 50 vom Hundert).

Muster für die Geltendmachung von Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX:

Karl Fleißig

*22081 Hamburg, den 15. 12.
Maikäferweg 6*

*Firma
Emil Meier KG
– Personalabteilung –
Blaue Str. 8
22341 Hamburg*

*Betr.: Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX
Personal-Nr.: 48769*

*Sehr geehrte Damen und Herren,
Ich bin seit Mai schwerbehindert und habe am 2. 11. des Vorjahres beim Versorgungsamt Hamburg einen Schwerbehinderten-Ausweis beantragt. Den Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX beantrage ich hiermit für Den Ausweis werde ich Ihnen vorlegen, sobald ich ihn habe.*

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält die Schwerbehindertenvertretung .

*Mit freundlichen Grüßen
Fleißig*

Umsatzsteuer

Ermäßigung bzw. Befreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen für blinde Menschen, Blindenwerkstätten, Behindertenhilfsmittelhersteller. Ermäßigung für Krankenfahrstühle, Körperersatzstücke und orthopädische Vorrichtungen

Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Erklärung zur Umsatzsteuer, ggf. Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 4 Nr. 19 u. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG vom 9. 6. 1999 i.V. mit Nr. 51 u. 52 der Anlage – BGBl. I S. 1270

Die Umsätze der blinden Menschen sind steuerfrei, wenn diese nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Als Arbeitnehmer gelten nicht der Ehegatte, die minderjährigen Kinder, die Eltern des blinden Menschen und die Auszubildenden. Die Steuerfreiheit gilt nicht für Lieferungen von Mineralölen und Branntwein, wenn hierfür Mineralölsteuer bzw. Branntweinabgabe zu entrichten ist.

Steuerfrei sind ferner die folgenden Umsätze der Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten i. S. des Blindenwarenvertriebsgesetzes:

1. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes,
2. die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich blinde Menschen mitgewirkt haben.

Wird der Blindenbetrieb in Form eines gemeinnützigen Vereins geführt, kommt auch die weitgehende Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 18 UStG in Betracht.

Die Lieferung von Krankenfahrstühlen, Körperersatzstücken, Apparaten und anderen Vorrichtungen, die Funktionsschäden oder Gebrechen beheben sollen, unterliegt dem ermäßigten Steuersatz.

*Arbeitszeit von Beamten**Beurlaubung/Ermäßigung der Arbeitszeit*

Für: Beamte mit behinderten Angehörigen

Zuständig: Dienstherr

**Erforderliche
Unterlagen:** Ärztliches Gutachten

**Rechtsquelle/
Fundstelle:** § 79a BBG in der Neufassung v. 27. 2. 1985 – BGBl. I
S. 479 –;
§ 89a HmbBG v. 29. 11. 1977, zuletzt geändert am 2. 9.
1996 – HmbGVOBl. S. 219

Über die allgemeinen Teilzeitarbeit-Vorschriften hinaus kann auf Antrag einem Beamten

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit unter entsprechender Kürzung der Dienstbezüge ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er mit

a) mindestens einem Kind unter achtzehn Jahren oder

b) einem nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut oder pflegt.

Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

Für:	Schwerbehinderte Menschen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind Unter bestimmten Voraussetzungen auch für den gleichgestellten Menschen
Zuständig:	Dienstherr
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis/Gleichstellungsbescheid
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Fürsorgeerlasse der zuständigen Minister bzw. Senatoren, z.B. Bestimmungen des Senatsamtes für den Verwaltungsdienst über Fürsorge- und Fördermaßnahmen für schwerbehinderte Beschäftigte im hamburgischen öffentlichen Dienst und schwerbehinderte Bewerber, MittVW 1990 S. 131, ergänzt durch MittVw Nr. 7 v. 29. 7. 1992 S. 135

Die besonderen Fürsorgepflichten des Dienstherrn gegenüber seinen schwerbehinderten Mitarbeitern sind in den Fürsorgeerlassen geregelt. In diesen Erlassen wird z.B. zu der Frage erleichterter Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen, Erleichterungen am Arbeitsplatz, Mehrarbeit und Schichtdienst usw. Stellung genommen. Über Einzelheiten können die personalbearbeitende Stelle, der Personalrat oder die Schwerbehindertenvertretung und das Integrationsamt Auskunft geben.

Für:	Behinderte Menschen
Zuständig:	Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Empfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung – Hauptausschuss – vom 24. Mai 1985

Nach § 13 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen sind die besonderen Belange der körperlich, geistig und seelisch behinderten Menschen bei der Prüfung zu berücksichtigen.

Bei der Zwischenprüfung sollte bereits erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zu berücksichtigen sind.

Bei der Vorbereitung der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung wird festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des behinderten Menschen berücksichtigt werden.

Die besonderen Maßnahmen dürfen lediglich die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden.

In Betracht kommen:

Eine besondere Organisation der Prüfung, z.B.:

- Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz;
- Einzel- statt Gruppenprüfung.

Eine besondere Gestaltung der Prüfung, z.B.:

- Zeitverlängerung;
- angemessene Pausen;
- Änderung der Prüfungsformen;

- Abwandlung der Prüfungsaufgaben;
- zusätzliche Erläuterungen der Prüfungsaufgaben.

Die Zulassung spezieller Hilfen, z.B.:

- größere Schriftbilder;
- Anwesenheit einer Vertrauensperson;
- Zulassung besonders konstruierter Apparaturen;
- Einschaltung eines Dolmetschers.

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll.

Die Feststellung, dass eine zu berücksichtigende Behinderung vorliegt, erfolgt durch die zuständige Stelle, bei erst später gegebenem Hinweis durch den Prüfungsausschuss. Grundlage für diese Feststellung können u.a. ärztliche und psychologische Stellungnahmen sowie andere differenzierte Befunde amtlicher Stellen wie z.B. die der Träger der beruflichen Rehabilitation sein.

Diese Empfehlung gilt für Abschluss- und Gesellenprüfungen sowie für Prüfungen gem. §§ 48 Abs. 2, 44 Berufsbildungsgesetz bzw. §§ 42b Abs. 2, 41 Handwerksordnung. Für Zwischenprüfungen gilt diese Empfehlung sinngemäß.

Für:	Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen
	Arbeitgeber
Zuständig:	
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis oder Gleichstellungsbescheid
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 124 SGB IX i. V. m. § 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) v. 6. 6. 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 14a des Gesetzes vom 9. 6. 1998 (BGBl. I S. 1242)

Nach § 124 SGB IX sind schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen. Mehrarbeit ist diejenige Arbeit, die über die normale gesetzliche Arbeitszeit hinausgeht. Unabhängig von anderen Regelungen in Tarifverträgen oder Arbeitsverträgen gilt als gesetzliche Regelung, dass die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf (§ 3 ArbZG, Grundsatz des Achtsturentages, BAG Urteil vom 8. 11. 1989 – 5 AZR 642/88 –). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sie auf bis zu 10 Stunden verlängert werden kann, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Einkommen- und Lohnsteuer

1.

Auto/Öffentliche Verkehrsmittel

2.

Wohnen

3.

Kommunikation/Medien

4.

Beruf

5.

Sozialversicherung/Pensionen

6.

Verschiedenes

7.

Anhang

8.



Für:	Schwerbehinderte Menschen
Zuständig:	Rentenversicherungsträger
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis, Versicherungsunterlagen, ggf. Bescheinigung über Hinzuverdienst
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 34, 37, 236a, 237 und 237a SGB VI i. d. F. ab 1. 1. 2001

Schwerbehinderte Menschen können Altersrente erhalten, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Auf die Wartezeit werden grundsätzlich alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten (Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten) angerechnet. Ein späterer Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft nach Rentenbewilligung ist unschädlich.

Diese Rente kann für Versicherte, die bis zum 31. 12. 1940 geboren sind, ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Rentenabschlag in Anspruch genommen werden.

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird jedoch ab dem Jahr 2001 in Monatsschritten auf das 63. Lebensjahr angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist weiterhin möglich, wobei aber Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezugs in Kauf zu nehmen wären. Die Rentenminderung kann durch Zahlung zusätzlicher Beiträge ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Von der Anhebung der Altersgrenze und den Rentenabschlägen werden aufgrund eines Vertrauensschutzes Personen ausgenommen, die

- bis zum 17. 11. 1950 geboren sind und am 16. 11. 2000 schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren oder
- vor dem 1. 1. 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei Zeiten, in denen eine Versicherungspflicht nur aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bestand, nicht zu berücksichtigen sind.

Sind keine 35 Versicherungsjahre nachgewiesen, können schwerbehinderte Menschen selbstverständlich auch eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit oder Frauen die vorzeitige Altersrente für Frauen beantragen. Diese Renten setzen keine Schwerbehinderteneigenschaft voraus. Die Wartezeit für diese Renten, auf die nur Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet werden, beträgt 15 Jahre. Es sind jedoch weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

Ist das 60. Lebensjahr vollendet, erfüllt für eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit die Voraussetzungen, wer **entweder**

- a) bei Beginn der Rente arbeitslos ist und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos war oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen hat

oder

- b) 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat.

Weiter müssen in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt worden sein.

Neben der Vollendung des 60. Lebensjahres und der Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren müssen für die Altersrente für Frauen nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nachgewiesen sein.

Für sämtliche Altersrenten vor dem 65. Lebensjahr sieht das Gesetz einen Rentenabschlag bis zu 18 % vor. Abhängig von dem Geburtsmonat und bestimmter Stichtage gibt es zahlreiche Ausnahmeregelungen. Vor dem Rentenanspruch sollte man sich daher durch die Auskunft- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger über frühestmöglichen Rentenbeginn und die Höhe eines möglichen Rentenabschlages beraten lassen.

Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres stehen grundsätzlich nur zu, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung oder das Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht übersteigt. Bei den maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen ist zu unterscheiden zwischen Vollrente und Teilrenten, je nachdem bestimmt sich die Höhe dieser Grenzen. Für alle Vollrenten wegen Alters bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gilt eine einheitliche Hinzuverdienstgrenze. Diese beträgt ab 1. April 1999 mtl. 340,00 €.

Bei Teilrenten gelten Hinzuverdienstgrenzen, die sich halbjährlich verändern. Insofern erscheint es nicht sinnvoll, an dieser Stelle die aktuellen Beträge aufzuführen. Um diese aktuellen Beträge zu erfahren, setzen Sie sich bitte mit ihrem Rentenversicherungsträger in Verbindung

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Die Regelung der zulässigen Hinzuverdienstgrenze ist kompliziert und unterschiedlich für jede (Teil-)Rente abhängig vom persönlich vor Eintritt der Erwerbsminderung erzielten Verdienst individuell festgesetzt. Diesbezügliches Informationsmaterial ist beim Rentenversicherungsträger erhältlich.

Als Hinzuverdienst ist für bestimmte Sozialleistungen (z. B. Kranken- und Arbeitslosengeld) das der Sozialleistung zugrundeliegende Arbeitsentgelt oder Arbeitsinkommen zu berücksichtigen.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann der Rentner ohne Einschränkungen zu seiner Rente hinzuverdienen.

Kranken, gebrechlichen oder blinden Rentenempfängern oder Zahlungsempfängern, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, wird die Rente auf Antrag ins Haus zugestellt. Der Antrag kann bei jedem Postamt gestellt werden.

Die nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick über die notwendigen Voraussetzungen und Versicherungszeiten.

Rentenart	Voraussetzungen	Erforderliche Wartezeit
Regelaltersrente	Vollendung des 65. Lebensjahres	5 Jahre
Altersrente für langjährig Versicherte	Vollendung des 63. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. 12. 1936 geboren sind, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben.	35 Jahre
Altersrente für schwerbehinderte Personen	Vollendung des 60. Lebensjahres Schwerbehinderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bei Beginn der Rente. Für Versicherte, die nach dem 31. 12. 1940 geboren sind, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben.	35 Jahre
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	Vollendung des 60. Lebensjahres 52 Wochen arbeitslos nach einem Lebensalter von 58,5 Jahren oder 24 Monate Altersteilzeitarbeit 8 Jahre Pflichtbeitragszeiten in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente bzw. der Arbeitslosigkeit. Für Versicherte, die nach dem 31. 12. 1936 geboren sind, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben.	15 Jahre
Altersrente für Frauen	Vollendung des 60. Lebensjahres Mehr als 10 Jahre Pflichtbeitragszeiten nach Vollendung des 40. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. 12. 1939 geboren sind, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben.	15 Jahre

Vorgezogene Pensionierung für Beamte

Herabsetzung der Altersgrenze/Hinzuverdienst

Für:	Schwerbehinderte Menschen
Zuständig:	Dienstherr/Versorgungsträger
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamt, Bescheinigungen über Hinzuverdienst
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 42 Abs. 4 Nr. 1 BBG i.d.F. vom 03. 12. 2001 (BGBl. I S. 3306), § 46 HmbBG i.d.F. vom 29. 11. 1977, zuletzt geändert 18. 07. 2001, § 14 Abs. 3 Nr. 1 BeamtVG i.d.F. vom 01. 01. 2003

Schwerbehinderte Beamte und Richter auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung für die Zuruhesetzung ist, dass sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres nicht mehr als durchschnittlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) (brutto) im Monat aus einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit hinzuverdienen. Ein Versorgungsabschlag wird nicht berechnet, wenn der Beamte

- am 16. 11. 2000 schwerbehindert war
- und
- bis zum 16. 11. 1950 geboren ist.

Für:	Behinderte Menschen allgemein
Zuständig:	Rentenversicherungsträger, Krankenkasse
Erforderliche Unterlagen:	z.B. Schwerbehindertenausweis
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Sozialgesetzbuch V vom 20. 12. 1988 und Sozialgesetzbuch VI vom 18. 12. 1989

Zusammengefasst beinhaltet das Gesetz folgendes:

1. **Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** für behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätten beschäftigt werden oder in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten entsprechende Leistung erbringen.
2. **Gesetzliche Krankenversicherung** für alle schwerbehinderten Menschen. Sofern sie nicht pflichtversichert sind, können schwerbehinderte Menschen bis zu einer von der Krankenkasse festgesetzten Altersgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten. Der Versicherungsschutz ist umfassend. Vorerkrankungen dürfen nicht ausgeschlossen werden. Der Beitritt ist nur innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung möglich, wenn der behinderte Mensch, ein Elternteil oder sein Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, er konnte wegen seiner Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
3. **Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** für behinderte Menschen in Einrichtungen, in denen eine berufliche Ausbildung vermittelt wird.
4. **Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** für Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden.

5. **Familienhilfe** in der gesetzlichen Krankenversicherung für alle behinderten Kinder ohne Altersgrenze, wenn sie sich nicht selbst unterhalten können.
6. **Zahlung der erhöhten Witwenrente** bei der Sorge für ein behindertes Kind über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
7. **Als Pflichtbeitragszeiten** in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten für behinderte Menschen, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren erwerbsunfähig waren und weiterhin ununterbrochen erwerbsunfähig sind, Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes im Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zwischen dem 1. 7. 1975 und dem 31. 12. 1991.

Ansprüche für behinderte Kinder

Altersgrenze

Für:	Unterhaltsverpflichtete eines behinderten Kindes
Zuständig:	Arbeitsamt oder andere zahlende Stelle
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis des Kindes bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
Rechtsquelle/ Fundstelle:	siehe laufender Text

Unter den gleichen Voraussetzungen wie unter 1.7 genannt wird auch gezahlt:

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) über das 16. Lebensjahr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) bzw. über das 27. Lebensjahr (§ 2 Abs. 3) unbegrenzt,

Kinderzuschlag zur Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) über das 18. Lebensjahr (§ 33b Abs. 4c) unbegrenzt,

Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) über das 18. Lebensjahr (§ 45 Abs. 3c) unbegrenzt,

Kinderzulage zur Unfallrente nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) über das 18. Lebensjahr (§ 583 Abs. 3) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn der Anspruch bereits vor dem 1. 1. 1984 bestanden hat,

Waisenrente aus der Unfallversicherung (RVO) über das 18. Lebensjahr (§ 595 Abs. 2) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,

Kinderzuschuß zur Versicherungsrente (RVO) über das 18. Lebensjahr (§ 1262 Abs. 3) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn der Anspruch bereits vor dem 1. 1. 1984 bestanden hat,

Waisenrente aus der Rentenversicherung (RVO) über das 18. Lebensjahr (§ 1267 Abs. 1) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,

erhöhter Ortszuschlag zur Besoldung eines Beamten nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) über das 18. Lebensjahr (§ 40 Abs. 3) unbegrenzt,

Waisengeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) über das 18. Lebensjahr (§ 61 Abs. 2) unbegrenzt.

Arbeitslosengeld vor Feststellung von Rente wegen Erwerbsminderung

Nahtlose Zahlung von Arbeitslosengeld

Für:	Arbeitslose, die wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung ihrer Leistungsfähigkeit weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten können
Zuständig:	Arbeitsamt
Erforderliche Unterlagen:	Antrag auf Arbeitslosengeld
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 118, 125 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) vom 24. 03. 1997, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. 07. 2002 – (BGBl. I S. 2787)

Nach § 125 SGB III hat auch der Arbeitslose Anspruch auf Arbeitslosengeld, der wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung seiner Leistungsfähigkeit nur weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten kann und bei dem verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt worden ist. Die Entscheidung, ob er vermindert erwerbsfähig ist, trifft allein der zuständige Rentenversicherungsträger und nicht das Arbeitsamt. Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes hängt in diesen Fällen davon ab, dass der Arbeitslose sich verpflichtet, einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation oder einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung zu stellen.

Die Zahlung von Arbeitslosengeld wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Arbeitsverhältnis zur Wahrung von Ansprüchen noch formal besteht. Wichtig ist, dass die tatsächliche Beschäftigung beendet worden ist.

Für:	Schwerbehinderte Menschen a) deren Leistungsvermögen seit Eintritt in die Rentenversicherung weiter abgesunken ist b) die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren
Zuständig:	Rentenversicherungsträger
Erforderliche Unterlagen:	Ärztliche Bescheinigung, Versicherungsunterlagen, ggf. Bescheinigung über Hinzuverdienst
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 43, 96 a, 240, 241 SGB VI i. d. F. ab 1. 1. 2001

Hat die Schwerbehinderung dazu geführt, dass teilweise oder volle Erwerbsminderung vorliegt, besteht Anspruch auf die entsprechende Rente wegen Erwerbsminderung, wenn die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vor Eintritt des Leistungsfalls erfüllt sind (in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls müssen drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sein).

Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe oder in Höhe einer Hälfte, eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, der Hälfte oder einem Viertel geleistet.

Ist die schwerbehinderte Person bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert, besteht Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn insgesamt die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt ist.

Einkommen- und Lohnsteuer

1.

Auto/Öffentliche Verkehrsmittel

2.

Wohnen

3.

Kommunikation/Medien

4.

Beruf

5.

Sozialversicherung/Pensionen

6.

Verschiedenes

7.

Anhang

8.



Erbschaft- und Schenkungssteuer

Freibetrag

- Für:** Gebrechliche und erwerbsunfähige Personen
- Zuständig:** Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz in Hamburg
– Erbschaftssteuerstelle –
- Erforderliche
Unterlagen:** Behindertenausweis, Rentenbescheid, Atteste u. ä.
- Rechtsquelle/
Fundstelle:** § 13 Abs. 1 Nr. 6 ErbStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 02. 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 2001 vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3794)

Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers sind von der Erbschaft- und Schenkungssteuer befreit, sofern der Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 40 903,35 € nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Übersteigt der Wert des Erwerbes zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 40 903,35 €, wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

Durch die ebenfalls im Jahressteuergesetz 1997 erfolgte Neufassung der Steuerklasseneinteilung in § 15 ErbStG und die Anhebung der persönlichen Freibeträge in § 16 ErbStG ist die Regelung aber nur noch für Erwerbe von Todes wegen durch Stiefeltern sowie für Schenkungen an den genannten Personenkreis von praktischer Bedeutung.

Sparförderung

Vorzeitige Verfügung über Sparbeträge

Für:	Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mehr als 90
Zuständig:	Geldinstitut/Bausparkasse
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 2 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz (Abschn. 9 Abs. 8 Nr. 2 WoPR), § 19 a EstG, § 4 Abs. 4 Fünftes Vermögensbildungsgesetz

Die vorzeitige Verfügung über Sparbeträge, die aufgrund von Bausparverträgen, Wohnbau-Sparverträgen sowie Baufinanzierungsverträgen erbracht worden sind, führt in der Regel zur Versagung und Rückforderung aller Prämien.

Eine vorzeitige Verfügung ist nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz aber unschädlich, wenn nach dem Vertragsabschluss der GdB des Sparers oder seines nicht dauernd vom ihm getrennt lebenden Ehegatten auf mindestens 95 festgesetzt wird.

Gleiches gilt für die im Vertrag bezeichneten begünstigten anderen Personen bei Wohnbau-Sparverträgen und Baufinanzierungsverträgen.

Die Arbeitnehmersparzulage bzw. Wohnungsbauprämie muss bei vorzeitiger Verfügung über Sparbeiträge nicht zurückgezahlt werden, wenn der GdB des Arbeitnehmers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten nach Vertragsabschluss auf mindestens 95 festgestellt wird. Gutgeschriebene und noch nicht ausgezahlte Prämien bzw. Arbeitnehmersparzulagen können unverzüglich angefordert werden. Entsprechendes gilt bei Sparverträgen über Wertpapiere und Kapitalversicherungsverträge im Sinne des 5. VermBG, wenn die Sperrfristen nicht eingehalten werden.

In den Fällen des Erwerbs von Belegschaftsaktien unterbleibt die Nachversteuerung, wenn der GdB des Arbeitnehmers nach dem Erwerb auf mindestens 95 festgesetzt und die Sperrfrist nicht eingehalten wird.

Ausbildungsförderung
*Erhöhte Einkommensfreibeträge/
 Höchstförderungsdauer*

Für:	Leistungsempfänger nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
Zuständig:	Studentenwerk
Erforderliche Unterlagen:	Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerkarte oder Bescheid über Lohnsteuerjahresausgleich, Schwerbehindertenausweis, Belege
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) vom 09. 04. 1976 (BGBl. I S. 989) i.d.F. vom 06. 06. 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Art. 10 Nr. 3 Gesetz vom 20. 06. 2002 (BGBl. I S. 1946)

Nach § 25 Abs. 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) kann zur Vermeidung unbilliger Härten neben den Freibeträgen nach Abs. 1 bis 4 auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen ist, ein weiterer Teil vom Einkommen der Unterhaltsverpflichteten anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33a bis 33c des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist (s. Nr. 1.1 bis 1.6 sowie 1.9 und 1.10).

Nach § 15 Abs. 3 BAföG wird die Höchstförderungsdauer um eine angemessene Zeit verlängert, wenn sie u.a. wegen der Behinderung überschritten wird. Nach erfolgreichem Studienabschluss wird das für die Verlängerung gewährte zinslose Darlehen auf Antrag erlassen (§ 18b Abs. 4 BAföG).

Beim Deutschen Studentenwerk e.V., Weberstr. 55 in 53113 Bonn, Tel. 02 28/ 2 69 06 58, können die Broschüren „Behinderte studieren“ sowie weitere Broschüren zur Ausbildungsförderung und Sozialhilfe kostenlos bestellt werden.

In den Allgemeinen Bestimmungen für Magister- und Diplomprüfungsordnungen sind Regelungen aufgenommen, die einen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in den Prüfungen vorsehen (beispielsweise gesonderte mündliche Prüfungen). Diese sind jedoch noch nicht in alle Prüfungsordnungen aufgenommen worden. Die meisten Prüfungsordnungen für Staatsexamina sehen ausdrücklich Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für behinderte Studierende vor. Nach dem

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. 9. 1995, KMK-Empfehlung Nr. II, 2, sieht die Nachteilsausgleichsregelung für Prüfungen an den Hochschulen „nicht nur vor, dass eine Prüfungsleistung in anderer Form erbracht werden kann, sondern ermöglicht auch explizit eine verlängerte Bearbeitungszeit“.

Im Rahmen der üblichen Vorlesungen und Übungen ist es wichtig, auf die Lehrenden zuzugehen und sie auf die besondere persönliche Situation hinzuweisen (beispielsweise werden von einigen Lehrenden die Vorlesungsunterlagen als Kopien bzw. auf Diskette zur Verfügung gestellt).

Beim Deutschen Studentenwerk e.V., Weberstr. 55 in 53113 Bonn, Tel. 02 28/ 2 69 06 58, Fax: 26 40 62, können die Broschüren „Behinderte studieren“ sowie weitere Broschüren zur Ausbildungsförderung und Sozialhilfe kostenlos bestellt werden.

Gegen eine Schutzgebühr kann der Tagungsband „Studienbedingungen und Studienverhalten von Behinderten“ des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung, Prinzregentenstr. 24, 80538 München, angefordert werden.

Wehrdienst Befreiung

Für:	Schwerbehinderte Menschen
Zuständig:	Kreiswehersatzamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. 12. 1995 – BGBl. I S. 1756, Musterungsverordnung vom 16. 12. 1983 – BGBl. I S. 1457 –

Schwerbehinderte Menschen sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes von der Ableistung des Wehrdienstes und nach § 3 der Musterungsverordnung von der Musterungspflicht befreit.

Hundesteuer

Erlass

Für:	Schwerbehinderte Menschen
Zuständig:	Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz – Hundesteuerstelle – Gorch-Fock-Wall 11, 4. Obergeschoß, Zimmer 419–421 20355 Hamburg
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 7 Absatz 4 Hamb. Hundesteuergesetz in der Fassung vom 24. 1. 1995

In Hamburg wird ab einem GdB v. 50, unabhängig von der Art der Behinderung, **auf Antrag** die Befreiung von der Hundesteuer gewährt.

Kurtaxe Ermäßigung

Für:	Schwerbehinderte Menschen
Zuständig:	Kurverwaltung
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis
Fundstelle:	Ortssatzungen über Kurtaxe

Bei der Kurtaxe handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch Ortssatzung geregelt wird. Die Gemeinden räumen schwerbehinderten Menschen in der Regel Ermäßigungen der Kurtaxe auf $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ des vollen Betrages ein. Zur Erleichterung für die Betroffenen sind in verschiedenen Kurorten neben den Kurverwaltungen hierzu auch die Beherbergungsbetriebe berechtigt.

Ähnliche Regelungen bestehen vielfach für den Besuch von öffentlichen Sporteinrichtungen (z.B. Schwimmbädern), kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen.



Einkommen- und Lohnsteuer

1.

Auto/Öffentliche Verkehrsmittel

2.

Wohnen

3.

Kommunikation/Medien

4.

Beruf

5.

Sozialversicherung/Pensionen

6.

Verschiedenes

7.

Anhang

8.



	Seite
I. FINANZAMT	
Einkommen- und Lohnsteuer	
1.1 Pauschbetrag wegen außergewöhnlicher Belastung infolge der Behinderung	17
1.2 Außergewöhnliche Belastung infolge Krankheit oder Kur	21
1.3 Abzugsbetrag bei Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe	22
1.4 Abzugsbetrag bei Heimunterbringung	23
1.5 Pauschbetrag wegen häuslicher Pflege	24
1.6 Außergewöhnliche Belastung durch Schulgeld beim Besuch von Privatschulen	25
1.7 Kindergeld, Kinderfreibetrag, Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende	26
1.8 Abzugsbetrag für Kraftfahrzeugbenutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle	28
1.9 Außergewöhnliche Belastung durch die Benutzung eines Kraftfahrzeuges wegen der Behinderung	29
2.1 Kraftfahrzeugsteuer	
a) Ermäßigung	33
b) Befreiung	34
3.3 Grundsteuer	
Ermäßigung	70
5.4 Umsatzsteuer	
Ermäßigung/Befreiung	93
7.1 Erbschaft- und Schenkungssteuer	
Freibetrag.	113
7.2 Sparförderung	
Vorzeitige Verfügung über Sparbeträge	114
II. BEZIRKSVERWALTUNG/FACHBEHÖRDEN	
Einkommen- und Lohnsteuer	
1.1 Freibetrag wegen außergewöhnlicher Belastung infolge der Behinderung.	17
7.5 Hundesteuer	
Erlass	118

	Seite
7.6 Kurtaxe	
Ermäßigung	119
2.6 Straßenverkehrsamt	
Gebührenermäßigung oder -befreiung	40
2.7 Parkerleichterung	
Ausnahmegenehmigung/Parkplatzreservierung	41
2.8 Sicherheitsgurt/Schutzhelm/Smog-Alarm/Mitnahme behinderter Kinder	
Befreiung	44
2.18 Schulweg behinderter Schüler	
Zentrale Fahrbereitschaft	62
3.1 Wohngeld	
Erhöhung	65
3.2 Wohnungsbauförderung/Wohnberechtigungsschein	
Erhöhung der Einkommensgrenze	67
4.2 Hörfunk und Fernsehen	
Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	78
Arbeitsplatzsicherung	
5.1 Begleitende Hilfe im Arbeitsleben	87
5.2 Kündigungsschutz	89
6.3 Sozialversicherung behinderter Menschen	106
III. INTEGRATIONSAMT	
Arbeitsplatzsicherung	
5.1 Begleitende Hilfe im Arbeitsleben	87
5.2 Kündigungsschutz	89
IV. ARBEITSAMT	
6.4 Ansprüche für behinderte Kinder	
Altersgrenze	108
6.5 Arbeitslosengeld vor Feststellung von Rente wegen Erwerbsminderung	
Nahtlose Zahlung von Arbeitslosengeld	109
V. RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER	
6.1 Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres.	101
6.3 Sozialversicherung behinderter Menschen	106
6.4 Ansprüche für behinderte Kinder	
Altersgrenze	108
6.6 Rente wegen Erwerbsminderung	110

VI. VERKEHRSUNTERNEHMEN**Öffentlicher Personenverkehr**

2.10 Freifahrt 46

2.11 Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson 50

Eisenbahnpersonenverkehr2.12 Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis
2. Klasse 52

2.13 Unentgeltliche Beförderung von Krankenfahrstühlen 53

2.14 Platzreservierung 54

2.15 Ermäßigter Fahrpreis 56

2.16 Bereitstellung von Parkplätzen 59

VII. FLUGGESELLSCHAFTEN**2.17 Flugverkehr**

Ermäßigung des Flugpreises 60

VIII. POSTAMT/T-PUNKTE/NIEDERLASSUNGEN DER TELEKOM**4.1 Postversand**

Blindensendungen 77

Telefon

4.3 Gebührenermäßigung 81

4.4 Zusatzgeräte und Spezialtelefone 83

IX. ARBEITGEBER5.3 **Zusatzurlaub** 905.8 **Mehrarbeit** 98**X. ÖFFENTLICHER DIENSTHERR****5.5 Arbeitszeit von Beamten**

Beurlaubung/Ermäßigung der Arbeitszeit 94

**5.6 Fürsorge für schwerbehinderte Menschen
im öffentlichen Dienst** 95**6.2 Vorgezogene Pensionierung für Beamte**

Herabsetzung der Altersgrenze/Hinzuverdienst 105

6.4 Ansprüche für behinderte Kinder

Altersgrenze 108

XI. VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN	
2.3 Kraftfahrzeugversicherung	
Ermäßigung	37
2.5 Privathaftpflichtversicherung	
Mitversicherung von Rollstühlen	39
XII. GELDINSTITUTE/BAUSPARKASSEN	
7.2 Sparförderung	
Vorzeitige Verfügung über Sparverträge	114
XIII. GERICHTE/NOTARE	
3.4 Gerichtskosten, Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren	
Befreiung	72
XIV. TECHNISCHER ÜBERWACHUNGSVEREIN	
2.6 TÜV	
Gebührenermäßigung oder -befreiung	40
XV. AUTOMOBILCLUBS	
2.4 Beitragsermäßigung	38
XVI. STUDENTENWERK	
7.3 Ausbildungsförderung	
Erhöhte Einkommensfreibeträge/ Höchstförderungsdauer	115
XVII. KREISWEHRERSATZAMT	
7.4 Wehrdienst	
Befreiung	117
XVIII. GESETZLICHE KRANKENKASSEN, ERSATZKASSEN	
6.3 Sozialversicherung behinderter Menschen	106
XIX. HANDWERKSKAMMER	
5.7 Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung	96

Abkürzungen

AbIVO	Ablösungsverordnung
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
AZO	Arbeitszeitordnung
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAföGÄndG	Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
BAG	Bundesarbeitsgericht
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKGG	Bundekindergeldgesetz
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl	Bundessteuerblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
ErbStG	Erbschaftssteuergesetz
EStDVO	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Amtliches Einkommensteuer-Handbuch
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
FG	Finanzgericht
FinM	Finanzminister
GdB	Grad der Behinderung
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
GebOST	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
GrStR	Grundsteuer-Richtlinien
HmbAFWoG	Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg
HmbBG	Hamburgisches Beamtengesetz
HmbGVObI.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
i. d. F.	in der Fassung

i. V. m.	in Verbindung mit
JSTergG	Jahressteuer-Ergänzungsgesetz
KostO	Kostenordnung
KOV	Kriegsopferversorgung
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
LAG	Lastenausgleichsgesetz
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MittVw	Mitteilungen für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
PTNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz)
RdErl	Runderlaß
RGG	Rentenreformgesetz
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
StÄndG	Steueränderungsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
v. H.	vom Hundert
VkBl	Verkehrsblatt
VStG	Vermögenssteuergesetz
WoFG	Wohnraumförderungsgesetz

Anmerkung zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.